Wir nehmen **Abschied**

Vorsorge, Beistand und Hilfe im Trauerfall.

„Erinnerungen sind kleine Sterne,
die tröstend in das Dunkel unserer Trauer leuchten.“

Ein Journal des Passat Verlages für das Berliner Umland Süd-Ost
Ausgabe 2016
www.meintrauerfall.de

Liebe Leserinnen und Leser, eher ungern beschäftigen wir uns mit dem eigenen Lebensende oder dem Verlust von Familienangehörigen. So allgegenwärtig die Themen Tod und Sterben auch sein mögen, verdrängen wir diese Fragestellungen in Bezug auf unser eigenes Leben nur zu gerne. Dabei kann gerade die Auseinandersetzung hiermit, die Überlegung etwa, wie und wo man einmal bestattet sein möchte und somit die Beantwortung vermeintlich unangenehmer Fragen auch beruhigend sein. Auch den Familienangehörigen hilft dies im Trauerfall dabei im Sinne des Verstorbenen handeln zu können. Insofern kann man nur dazu ermutigen diesem gern verdrängten Teil eines jeden Lebens einmal in Ruhe einige Gedanken zu widmen.

Die Neuauflage der vorliegenden Handreichung kann bei diesen Überlegungen sehr hilfreich sein. So streift sie die unterschiedlichsten Themen rund um die Vorsorge, die Bestattung, den Friedhof und auch die Nachlassregelung. Der Passat Verlag hat hierin Artikel unterschiedlichster Fachautoren, Auflistungen und Hinweise in übersichtlicher Weise zusammengefasst. Hinzu kommen die Erläuterungen und Abbildungen zu den Friedhöfen des jeweiligen Bezirkes.

Unser Berufsstand möchte Sie gerne darin bestärken, sich mit den Gedanken zu den „letzten Dingen" zu beschäftigen. Gern unterstützen wir Sie auch dabei. Insbesondere die Frage nach einer geeigneten Vorsorge, sei es für die Bestattung, die Grabpflege oder die Regelung des Nachlasses, möchten wir, die Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg, Ihnen gerne ans Herz legen. Sprechen Sie in der Familie über Ihre Wünsche und treffen Sie beizeiten die notwendigen Vorbereitungen.

Im Namen der Bestatter-Innung von Berlin und Brandenburg grüßt Sie sehr herzlich

Dipl.-Ing. Fabian Lenzen
Pressesprecher

Geleitworte

„Eure Haare auf dem Haupt sind alle gezählt." (Matthäus 10,30) Dieses biblische Wort aus dem Munde Jesu spricht davon, mit welcher Aufmerksamkeit Gott jedem Menschen begegnet. Jede und jeder ist für ihn einzigartig. Bis in jede Faser unseres Körpers und Geistes hinein.

Wir vergessen das manchmal im Alltag, wenn wir mit uns und unserem Leben ganz beschäftigt sind. In den Momenten von Sterben und Tod unserer Nächsten sind wir nicht nur herausgefordert, mit unserem Schmerz und unserer Trauer umzugehen.

In den vielen kleinen und großen Entscheidungen rund um Bestattungsart, Trauerfeier und Grabgestaltung suchen wir auch dem Ausdruck zu geben, was den Verstorbenen ausgezeichnet hat, seine Einzigartigkeit für uns und – ja – auch seine Einzigartigkeit vor Gott soll im Abschied vor Augen treten. Jede Faser unseres Leibes und unseres Geistes will der Erinnerung an diesen bestimmten, uns nahen Menschen Würde geben. Dass wir uns unserer Toten erinnern, das macht uns Menschen als Menschen aus.

So sind oft in kurzer Zeit zwischen Sterben und Trauerfeier viele Entscheidungen zu treffen, nicht selten tauchen Fragen auf, die sich vorher nie gestellt haben. Hier gibt es viele Menschen, die hilfreich zur Seite stehen. Dazu gehören nicht zuletzt Pfarrerinnen und Pfarrer, die – wo gewünscht – zur Aussegnung ins Haus oder Krankenhaus gerufen werden können.
Es ist gut, dass die vorliegende Broschüre zu vielen Fragen des Abschieds Hilfen anbietet und Vorsorge in den Blick treten lässt. Jeder und jede trauert anders, jede und jeder erlebt den Verlust in den Fasern seines Körpers und Geistes anders, einzigartig.

In der jüdischen Tradition heißt der Friedhof „Haus des Lebens". Wo die Erinnerung lebt, lebt auch die Hoffnung auf Gott, der uns bewahrt – jenseits jener Grenze, hinter die wir nicht schauen können. Zur christlichen Hoffnung gehört für mich, dass Gott Herr über Lebende und Tote ist. Als Christ vertraue ich auf die Auferstehung der Toten bei Gott. So ist der Friedhof auch für mich ein Haus des Lebens: Hier begegnen Menschen einander, ihrer Trauer, ihrer Erinnerung und auch ihrer Hoffnung.
Wie wir mit unseren Verstorbenen umgehen, wie wir den Abschied gestalten, bringt zum Ausdruck, wie wir unser Leben und sein Ende verstehen. Gut, wenn dabei deutlich wird, wie einzigartig das Leben jedes Einzelnen ist. Gut, wenn wir uns gerade in der Trauer in gemeinsame Traditionen stellen können, die uns tragen. Und gut, wenn wir dabei erinnern: „Eure Haare auf dem Haupt sind alle gezählt" – vor Gott geht kein Mensch verloren.

Es grüßt Sie herzlich

Christian Stäblein

Ihr Dr. Christian Stäblein
Propst

EVANGELISCHE KIRCHE
Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz

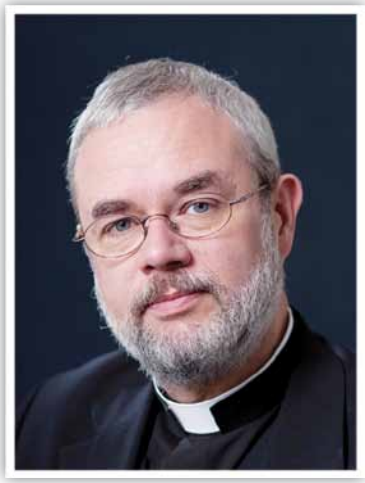

Auf einem unserer katholischen Friedhöfe haben auch Zwangsarbeiter aus der Zeit des Zweiten Weltkriegs ihre letzte Ruhe gefunden. Und obwohl die gesetzlichen Ruhezeiten längst abgelaufen sind, finden sich dort manchmal frische Blumen. Angehörige der zweiten und dritten Generation kommen – oft von weither –, um damit an ihre Familiengeschichte zu erinnern und ihrer Toten zu gedenken.

Es ist ein Beispiel dafür, wie sehr wir Orte benötigen für unsere Trauer, auch wenn wir uns mit unseren Verstorbenen auf andere Weise verbunden wissen. Es geht nicht um pompöse Repräsentation mit beeindruckenden Grabdenkmälern, es geht um die Gewissheit, der Mensch, der mir nahe stand, ruht in Frieden. Auf diese Weise kann das Grab Versöhnung stiften, auch wenn das Leben durch Krieg, Krankheit oder Zwang beendet wurde.

Der Friedhof ist in unserem Verständnis nicht nur ein Ort für die Toten, er ist ein Ort für die Lebenden. Sie können dort Abschied nehmen und sich dafür Zeit lassen, denn sich von einer guten Freundin oder einem nahen Verwandten zu verabschieden, das geht sicherlich nicht auf einmal.

Genauso ist die Trauerfeier nicht nur eine Feier für den Verstorbenen, sie ist für uns als christliche Gemeinde ein Dienst an den Trauernden. Die überlieferten Gebete, Gesänge und Texte für den Trauer-Gottesdienst und bei der Beerdigung tragen vielfach, wenn Schmerz und Trauer übergroß werden. Sie bieten keinen billigen Trost oder gar eine Vertröstung.
Wir glauben an einen Gott, der selbst getrauert hat, der als Mensch, wie wir Verlust und Schmerz genauso gekannt hat wie wir, der uns nahe ist im Leid.

Wir glauben als Christen an die Auferstehung, aber wir wissen auch, dass wir Ostern ohne Karfreitag nicht feiern können.

Prälat Tobias Przytarski
Generalvikar

ERZBISTUM BERLIN

www.erzbistumberlin.de/friedhoefe

Inhaltsverzeichnis / Einleitung

Geleitworte 3
Einleitung 7

Vorsorge

Hospizarbeit – Björn Schulz Stiftung 10
Bestattungsvorsorge 12
Sterbegeldversicherung 13
Patientenverfügungen 14
Testament 18
Organ- und Gewebespende 20

Im Todesfall

Der Trauerfall tritt ein 22
Checkliste 24
Trauerbegleitung 26
Der Bestatter 30
Bestattungsformen 34
Sarg- und Urnengestaltung 38
Grabmale 40
Trauerreden 44
Die Trauerfeier 46
Trauerfloristik/Grabpflege 48
Trauerdrucksachen 50
Beleidsschreiben 52
Friedhöfe 54
Trauermahl 56

Nachlassregelung

Erbrecht 62
Erbschafts- und Schenkungssteuer 68
Immobilien 70
Wohnungsauflösung 72

Gastautoren/Impressum 73
Anzeigensachregister 74
Internet 75

Vorsorge

Schon zu Lebzeiten sollten Menschen sich mit dem Sterben und dem Tod auseinandersetzen und die Bestattung regeln. Damit helfen Sie sich und Ihren Angehörigen. Die Bestatter bieten hierzu Bestattungsvorsorge-Beratungen an.

Im Todesfall

Sobald ein Todesfall eintritt, befinden sich die Angehörigen in einer angespannten Situation. Wichtig ist es, dass alle Dokumente vorhanden sind. Bestimmte Aufgaben sind zeitnah zu erledigen und diverse Fristen einzuhalten.

Nachlassregelung

Nachdem die erste Zeit, verbunden mit viel Behördengängen, vorüber ist, beginnt die eigentliche Zeit des Nachdenkens. Bevor es um die direkte Nachlassregelung geht, kann die Frage gestellt werden, wem die Totenfürsorge zusteht.

Gedanken zum Abschied aus humanistischer Sicht

Wenn ein Mensch geboren wird, haben die werdenden Eltern viele Monate Zeit, sich auf das einmalige Ereignis vorzubereiten. Sie besuchen Geburtsvorbereitungslehrgänge, richten ein Kinderzimmer ein, besorgen die Erstausstattung und suchen mit viel Liebe einen Namen für das noch ungeborene Kind aus.

Ist es dann endlich da, wird je nach Zugehörigkeit zu einer Konfession oder Weltanschauung ein Willkommensfest gefeiert, auf dem das Neugeborene mit einer Zeremonie symbolisch in die Familie aufgenommen wird. Ihm werden gute Wünsche für den Lebensweg überbracht und oftmals auch Paten zur Seite gestellt. Wenn ein Mensch stirbt, geschieht es oft plötzlich und unerwartet, auch wenn derjenige schon krank und schwach war und somit ein Ende absehbar. Das ist auch verständlich, weil man sich ein Leben ohne den geliebten Menschen einfach nicht vorstellen will. Gleichzeitig aber ignorieren viele Menschen die Tatsache, dass das Leben endlich ist. Der Tod wird verdrängt und in unserer Gesellschaft als Tabuthema behandelt. Der französische Sozialforscher Philippe Ariès (1914–1984) sprach vom „ausgebürgerten Tod".

Er gehört nicht mehr unter uns Lebende wie früher, als die Menschen meist im eigenen Haus im Kreise der Familie starben. Heute versuchen wir, den Tod hinter Krankenhausmauern und in Pflegeheime zu verbannen. Und stehen ihm im Ernstfall hilflos und unsicher gegenüber. Dabei ist der Tod allgegenwärtig, durch Krankheiten wie Krebs und Aids ebenso wie durch Drogen-, Verkehrs- und Hungertote. Aus aller Welt erreichen uns Gewalt und Tod stündlich über die Medien, doch die stete, wohlportionierte Konfrontation betrifft uns nur als Zuschauer, die Betroffenen bleiben anonym. Neben der Gewöhnung an Bilder des Schreckens ist es die Distanz, die uns hindert, wirklich Anteilnahme zu empfinden. Nur da, wo der Tod massiv ins Leben tritt, wie bei Flugzeugabstürzen, Amokläufen oder Terroranschlägen, ist diese Distanz aufgehoben und die Nähe des Todes für eine gewisse Zeit auch für die eigene Persönlichkeit zu erahnen. Es verlangt Mut und Einsicht, sich der Tatsache zu stellen, dass wir mitten im Leben vom Tod umfangen sind und sich schon zu Lebzeiten ganz bewusst mit ihm auseinanderzusetzen. Die Abschieds-, Gedenk- oder Trauerfreier ist ein Brauch seit alters her und ein wesentlicher Bestandteil der Bestattungskultur der verschiedensten Religionen und Weltanschauungen.

Die damit verbundenen Rituale sollen die Angst vor dem Tod nehmen. Und sie sollen die Lebenden trösten. Doch zunehmend fühlen sich Menschen in unserem Kulturkreis von traditionellen Trauerfeiern nicht mehr angesprochen und suchen nach inhaltlichen Alternativen. Denn im Gegensatz zu vielen anderen Formen des Feierns hat sich bei der Gestaltung des Abschiednehmens in den vergangenen hundert und mehr Jahren nur wenig verändert. Daher interessieren sich immer mehr Menschen für neue und freiere Formen des letzten Abschieds, für mehr Mitbestimmung und alternative Bestattungsformen.

Die Unzufriedenheit, die Angehörige manchmal nach einer Beisetzung fühlen, hat nicht nur mit dem Ablauf der Bestattungsfeierlichkeiten an sich zu tun, sondern auch damit, dass sie kaum in die Vorbereitung und Durchführung mit einbezogen waren. Den Abschied von einem geliebten Menschen in Würde zu vollziehen, ihm aber zugleich einen individuellen Ausdruck zu geben, ist ein zeitgemäßer Anspruch. Jeder Mensch lebt sein Leben auf seine ganz besondere, nur ihm eigene Art und Weise. Diese Individualität soll sich auch in der Trauerfeier zeigen. Wer sein ganzes Leben unkonventionell und jenseits der üblichen Normen verbrachte – warum sollte sich dies nicht auch widerspiegeln beim letzten Adieu?

Einleitung

Auch dann, wenn der geliebte Mensch im Krankenhaus oder Pflegeheim verstarb, ist eine Aufbahrung in den eigenen vier Wänden möglich. Ihn noch für ein paar Stunden zu Hause zu behalten, ihn selbst zu waschen und anzukleiden – mit der Lieblingsjeans und nicht mit der von Rüschen besetzten Bestattungswäsche. Hier fällt es leichter, den Emotionen freien Lauf zu lassen und zu realisieren, dass etwas Endgültiges eingetreten ist. Hemmungsloses Weinen, letzte Zwiegespräche mit dem Toten – dies alles geht besser zu Hause.

Wenn möglich, kommen Verwandte und Freunde, gemeinsam hält man Totenwache und ist nicht mit seinem Leid allein. Das zentrale Element einer humanistischen Trauerfeier ist die Rede, weil durch sie die Einmaligkeit des gestorbenen Menschen in besonderer Weise hervorgehoben werden kann. Dabei geht es nicht um die Aufzählung von Lebensdaten oder das Abarbeiten eines Lebenslaufs.

Nein, es sind vielmehr die kleinen Episoden, die die ganze Herrlichkeit, aber auch das Leid eines gelebten Lebens zum Ausdruck bringen. Ausgewählte Musik, Blumen, Fotos, Lyrik oder kurze Prosatexte, eine gemeinsame zeremonielle Handlung oder andere künstlerische Stilelemente unterstützen dieses Anliegen und können über Wort-, Trost- und Hoffnungslosigkeit hinweg helfen. Ein wichtiger Aspekt der Trauerarbeit ist es, aktiv am Abschiedszeremoniell mitwirken zu können.

Warum also nicht engste Angehörige – wenn sie es wollen – ermutigen, Worte des Abschieds selbst zu sprechen, den Programmablauf der Feier künstlerisch gestaltet auszulegen, ein Gedicht zu lesen oder auf dem Lieblingsinstrument zu musizieren? Am Grab ihrer Tochter ließ eine Freundin weiße Tauben fliegen, eine Kollegin verteilte brennende Kerzen an alle Trauergäste, die ihre Mutter auf dem letzten Weg begleiteten, ein Bekannter ließ für seinen Freund, der an Aids gestorben war, Luftballons steigen und pflanzte auf sein Grab einen Baum. Jeder Mensch hat seine Gewohnheiten, Vorlieben und Abneigungen, Hobbys und Eigenarten. Er hat seinen Stil entwickelt, der von seiner Einstellung, seinen Erlebnissen und Erfahrungen geprägt wurde, von dem, was ihm wichtig oder weniger wichtig ist, der abhängig ist von seinem Charakter, dem sozialen Umfeld, Beruf und den vorhandenen Möglichkeiten und Begabungen. In Künstlerkreisen lebt man anders als im bürgerlichen Ambiente und dort wieder anders als im Arbeitermilieu; in Städten lebt man anders als in Dörfern, an der See anders als im Gebirge.

Jedes Leben ist unwiederholbar und hinterlässt in den Weiterlebenden Spuren. Sinn der Trauerfeier ist es, den verstorbenen Menschen und sein einmaliges, unverwechselbares Leben noch einmal aufleben zu lassen, die Erinnerung an ihn im Herzen

zu bewahren und darin Trost zu finden, dass man ihn kannte, von ihm lernte und ein Stück des Lebensweges gemeinsam mit ihm gehen konnte. Ganz allmählich scheinen neben den vorletzten Dingen (wie Pflege oder Organspende) auch die letzten Fragen wieder an Aufmerksamkeit zu gewinnen. Medien berichten heute umfassender und offener über den Tod als noch vor wenigen Jahren und unterstützen mit entsprechenden Themenwochen besonders im Monat November den unorthodoxen Umgang mit ihm.

Nicht zuletzt auch deshalb klagen sterbenskranke Menschen zunehmend ihre Rechte ein, pochen auf Selbstbestimmung und planen selbstbewusst ihre letzte Lebensphase. Aber auch kerngesunde Menschen machen sich Gedanken über ihre Trauerfeier und treffen Festlegungen, die ihrer Lebensauffassung und Weltanschauung entsprechen. Dieser Wandel trägt zur Enttabuisierung eines Themas bei, das jeden Menschen eines Tages selbst betreffen wird. Er trägt bei zur Aufklärung über die Vielfalt der Bestattungsformen und die zahlreichen Möglichkeiten, individuell Abschied zu nehmen.

Spezialisierung, Flexibilität, Ideenreichtum – im Leben gefordert, zum Überleben notwendig – verdienen auch im Umgang mit Sterben, Tod und Trauer in einer sich immer stärker säkularisierenden und individualisierenden Gesellschaft Beachtung. „Hier steh ich an den Marken meiner Tage" – Diese Zeile stammt aus dem Sonett „Abschied vom Leben" des Dramatikers Karl Theodor Körner (1791–1813), das er schwerverwundet, kurz vor seinem Tod schrieb.

Geburt und Tod. Räumen wir den Marken unserer Tage den ihnen jeweils gebührenden Platz in unserem Leben ein.

Autorin: Regina Malskies,
Kulturreferentin beim Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg

„Das klare Todesbewusstsein von früh an trägt zur Lebensfreude, zur Lebensintensität bei. Nur durch das Todesbewusstsein erfahren wir das Leben als Wunder." *Max Frisch*

Königs Wusterhausen
Alte Plantage Nr. 1
(am Krankenhaus)
15711 Königs Wusterhausen
24 Telefon: (03375) 21 36 30
E-Mail:
info@kernbach-bestattungen.de

Bestensee
Hauptstraße 13
15741 Bestensee
24 Telefon: (033763) 2 16 23

Heidesee OT Friedersdorf
Hauptstraße 18
15754 Heidesee OT Friedersdorf
24 Telefon: (033767) 89 86 36

E-Mail:
kernbach.bestattungen.fdd
@gmail.com

www.kernbach-bestattungen.de

Einen letzten Dienst für den geliebten Menschen.
Wir stehen Ihnen zur Seite.

Bestattungen & Trauerhilfe
Andreas Kernbach

Björn Schulz Stiftung

Eltern, die sich dem Kinderhospiz anvertrauen, wissen, dass Ihr Kind bald sterben wird.

Diesen Familien in ihrer besonderen und ausweglosen Situation bieten wir im Kinderhospiz Sonnenhof Kraft, Halt und Schutz. Bei lebensverkürzt erkrankten Kindern ist es häufig sehr schwer, eine Diagnose zu stellen und die verbleibende Lebenszeit einzuschätzen.

Unsere Gäste sind oft:

- erblich bedingt erkrankt oder leiden
- an Stoffwechselerkrankungen oder genetischen Fehlbildungen
- haben schwere Hirnschädigungen
- oder Krebserkrankungen.

Es ist das Bestreben, unseren Gästen ein würdevolles, selbstbestimmtes und erfülltes Leben bis zum Tod zu ermöglichen. Der Sonnenhof möchte ein Zuhause sein, in dem die Familien liebevolle Zuwendung und kompetente Pflege erfahren. Es ist das Grundprinzip unseres Handelns, die Fähigkeiten unserer Gäste so lange wie möglich zu erhalten, zu fördern und zu unterstützen.

Die Kinder und Familien werden von palliativ-pflegerisch ausgebildeten Fachkräften professionell und liebevoll betreut. Dazu gehören pädiatrisch-palliativ ausgebildete Kinderärzte, examinierte Kinderkrankenschwestern/-pfleger, Heilerziehungspfleger, Erzieher, Psychologen, Seelsorger, Schmerz-, Physio-, Ergo-, Musik- und Kunsttherapeuten.

Freude und Lachen sollen die Begleiter unserer Gäste im Sonnenhof sein.

Der Pflegesatz im Sonnenhof orientiert sich an § 39 a SGB V, der stationäre und ambulante Hospizleistungen regelt. Diese festgelegten Tagessätze reichen jedoch bei weitem nicht aus, um die Kosten zu decken.

Björn Schulz Stiftung
Wilhelm-Wolff-Straße 38, 13156 Berlin
Telefon: (030) 398 998 50
Telefax: (030) 398 998 99
E-Mail: info@bjoern-schulz-stiftung.de
www.bjoern-schulz-stiftung.de

Vorstand: Bärbel Mangels-Keil (Sprecherin)
Götz Lebuhn, Volkmar Heun

Geschäftsführung: Wolfgang Kern

20 Jahre Björn Schulz Stiftung

Für eine Zeit voller Leben

Wenn ein Kind schwer erkrankt, ist immer die ganze Familie betroffen. Die gesamte Lebensplanung ändert sich sofort.

Die Björn Schulz Stiftung bietet Hilfe für krebs- und chronisch kranke sowie für schwerst- und unheilbar kranke Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie deren Familien.

Eine Familie mit schwerstkranken Kindern benötigt eine umfassende Betreuung und Unterstützung, die weit über die medizinische Therapie hinaus geht. Da solche Leistungen nicht in erforderlichem Maße vom staatlichen Gesundheitssystem erbracht und finanziert werden, hilft die Björn Schulz Stiftung den kranken Kindern, deren Geschwistern, Eltern und weiteren Familienangehörigen schnell, unbürokratisch und effektiv.

Das geschieht professionell und liebevoll in folgenden Angeboten:

- ambulanter Kinderhospizdienst (Ausbildung und Einsatz ehrenamtlicher FAMILIENBEGLEITER für Kinder und Jugendliche)
- das stationäre Kinderhospiz Sonnenhof in Berlin-Pankow für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene von 0 – 35 Jahren.
- palliative Versorgung von Kindern und Jugendlichen
- Begleitung von Babys nach der Frühchenstation
- Kindertrauerzentrum für Kinder, die einen nahen Angehörigen verloren haben.
- Trauerangebote für Eltern und Angehörigen
- Sozialmedizine Nachsorge – speziell in unseren Einrichtungen „Rosemarie-Fuchs-Haus“ auf Sylt und „IRMENGARD-HOF“ am Chiemsee
- spezielle Angebote für Geschwister schwerstkranker Kinder
- Kunst- und Musiktherapie

Björn Schulz STIFTUNG
Für eine Zeit voller Leben
20 JAHRE

Gern senden wir Ihnen Informationen zur Björn Schulz Stiftung sowie unsere Erbschaftsbroschüre.

Autor: Johanna Neumann, Björn Schulz Stiftung

Wir freuen uns über jede Spende, die unsere Arbeit unterstützt. Vielen Dank.

Spendenkonto:	Bank für Sozialwirtschaft
IBAN:	DE34 1002 0500 0001 1456 00
BIC:	BFSWDE33BER

Bestattungsvorsorge

Eine Sorge weniger – dank guter Bestattungsvorsorge

Schon zu Lebzeiten sollten Menschen sich mit dem Sterben und dem Tod auseinandersetzen und die Bestattung regeln. Damit helfen sie sich selbst und ihren Angehörigen.

„Halte Ordnung und die Ordnung wird dich halten." Diese Beobachtung des Hl. Ignatius gilt nicht nur für das Leben, sondern auch für das Sterben. Man sollte schon frühzeitig den äußeren Rahmen der Bestattung klären. Damit gibt man sich selbst die Sicherheit, dass der eigene Wille Beachtung findet – und man nimmt gleichzeitig auch den Angehörigen die Sorge, in Zeiten arger Trauer sich auch noch um Bestattungsfragen kümmern zu müssen. So vermeidet man auch das Orakeln über den mutmaßlichen Willen des Verstorbenen.

Bestatter bieten dafür sogenannte Bestattungsvorsorge Beratungen an. Gemeinsam mit dem Kunden werden in einem Bestattungsvorsorgevertrag alle Punkte festgehalten, die dereinst für die Bestattung wichtig sein sollen. Beratung und Vorsorgevertrag sind kostenlos. Zu den Punkten, die in einem Bestattungsvorsorgevertrag geklärt werden, gehören unter anderem die Fragen nach einer Erd- oder Feuerbestattung, dem Blumenschmuck, der Trauerfeier und vielem mehr.

Dabei regelt man auch den finanziellen Rahmen. Laut einhelliger Expertenmeinung macht es Sinn, langfristig für die Bestattung finanziell vorzusorgen, sobald man mit dem Bestatter seines Vertrauens den Vorsorgevertrag abgeschlossen hat. Dafür gibt es im Grunde nur zwei sichere Möglichkeiten: Der Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) bietet über seine Deutsche Bestattungsvorsorge Treuhand AG die treuhänderische Verwaltung von Geldern an.

Der Kunde zahlt, ausgehend vom Kostenvoranschlag des Bestatters im Bestattungsvorsorgevertrag, Geld in einen Treuhandvertrag ein. Dieses wird als Treuhandvermögen mündelsicher angelegt und verzinst. Im Todesfall wird dieses Treuhandvermögen dann an den Bestatter zur Erfüllung des Vertrages ausgezahlt. Die Alternative dazu ist die Sterbegeldversicherung. Sie bietet sich vor allem für Menschen an, die nicht älter als Mitte 60 sind.

Hier werden monatlich kleine Beträge in eine Sterbegeldversicherung eingezahlt, die im Todesfall ausbezahlt wird. Gerade für Menschen mit kleineren Einkommen ist dies interessant. Es gibt in aller Regel keine Gesundheitsprüfung und das Geld wird nach entsprechenden Wartezeiten auch bei Suizid oder bei Unfalltod sofort nach Vertragsbeginn ausgezahlt. Es wird gerne behauptet, Sterbegeldversicherungen seien unnötig und teuer. Ein ebenso falscher wie wenig durchdachter Vorwurf. Denn nur wer den Zeitpunkt des eigenen Todes vorhersagen kann, könnte auch das finanziell günstigste Angebot auswählen. Im Normalfall muss aber die vorgesehene Summe jederzeit zur Verfügung stehen.

Von einem Sparbuch auf den Namen des Vorsorgenden als Bestattungsvorsorge kann nur abgeraten werden, da die Gelder damit nicht zweckgebunden hinterlegt sind. Im Falle einer Pflegebedürftigkeit könnten diese ohne Wissen des Vorsorgenden beispielsweise durch einen Betreuer abgehoben und für die Pflegekosten verwendet werden. Im Sterbefall stünden sie dann nicht mehr zur Verfügung. Der Vorteil einer Treuhandanlage oder einer Sterbegeldversicherung ist zudem, dass die Einlagen bis zu einer angemessenen Höhe im Pflegefall nicht vom Sozialamt angetastet werden.

Autor: Dipl. Theol. Oliver Wirthmann,
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Heute schon an morgen denken

Wie in vielen Bereichen des Lebens steigen auch bei einer Beerdigung die Kosten. Deshalb machen sich vor allem ältere Menschen oft Gedanken um die finanzielle Absicherung ihrer eigenen Bestattung. Das gesetzliche Sterbegeld, das bis 2004 von der gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt wurde, existiert heutzutage nicht mehr.

So ist es verständlich, dass bei Preisen von 5.000,- Euro bis 10.000,- Euro, je nach Anspruch und Umfang, die für eine Bestattung üblich sind, diese von den Angehörigen getragen werden müssen und oftmals zu größeren finanziellen Engpässen führen. Zu den Kosten zählen unter anderem die Überführung des Leichnams, die individuelle Sarganfertigung, Blumen (Kränze), Traueranzeigen, die Trauerfeier, die Grabmalanlage und noch einige andere. Doch das muss nicht sein. Mittels einer sogenannten Bestattungsvorsorgeversicherung – auch Sterbegeldversicherung genannt – kann der Fall der Fälle finanziell abgesichert werden. Hier entscheiden Sie selbst über die Höhe der Geldleistung, die im Todesfall an eine Person Ihrer Wahl ausgezahlt werden soll. Hierzu ist ein monatlicher Beitrag zu entrichten, der jedoch maximal bis zum 85. Lebensjahr fällig wird. Der Versicherungsschutz hingegen bleibt Ihnen bis zum Todesfall erhalten.

Warum brauche ich eine Sterbegeldversicherung?

… weil heute noch Zeit ist, den finanziellen Rahmen meiner eigenen Beerdigung und deren damit verbundenen Kosten, selbst zu bestimmen.

… weil ich mir dann keine Sorgen machen muss, ob von meinem Erbe genug übrig bleibt, mir einen würdigen Abschied aus dem leben zu ermöglichen.

… weil ich dadurch meine Angehörigen zumindest finanziell entlaste, da diese durch meinen Tod schon emotional sehr belastet sind.

Die Bestattungsvorsorgeversicherung ist vor allem dann sinnvoll, wenn der Betroffene nicht über genug eigenes Kapital verfügt, oder er seine Kinder bzw. Hinterbliebenen mit Bestattungskosten nicht belasten möchte. Aufgrund des weggefallenen gesetzlichen Sterbegeldes würden sonst die Erben des Verstorbenen herangezogen werden.

Auch Menschen, die Vermögen besitzen, greifen nicht selten auf solche Absicherungsmöglichkeiten zurück. Sind die finanziellen Folgen des Todesfalls versichert, dann bleibt das eigentliche Privatkapital nach dem Todesfall den Liebsten erhalten.

Wichtig zu wissen: Nach dem Abschluss einer Bestattungsvorsorgeversicherung gilt eine sogenannte Wartezeit.

Patientenverfügung

Patientenverfügung

Die Rechtslage

Zum Verständnis für den Hintergrund und der gesetzlichen Regelungen zur Patientenverfügung ist von folgendem Ausgangspunkt auszugehen: Jede ärztliche oder sonstige Heilbehandlungsmaßname bedarf vor ihrer Durchführung der Einwilligung des Patienten.

Ärztliche Behandlungen sind selbst bei Beachtung aller Regeln der ärztlichen Kunst selten risikofrei. Von daher ist der Arzt vor Durchführung einer Behandlung verpflichtet, den Patienten über alle damit verbundenen Risiken zu informieren. Eine wirksame Einwilligung des Patienten in eine vorgeschlagene Heilbehandlung setzt eine vollständige, mangelfreie und richtige Aufklärung durch den behandelnden Arzt voraus. Die ärztliche Aufklärung hat in einem persönlichen, mündlichen Vieraugengespräch zu erfolgen. Diese Rechtsgrundsätze wurden nunmehr in dem am 01.09.2009 in Kraft getretene Patientenverfügungsgesetz und den am 26.02.2013 verabschiedeten Patientenrechtegesetz niedergelegt.

Die Regelungen gelten gleichermaßen für andere Heilberufe, wie etwa Logopäden, Physiotherapeuten, Zahnärzte usw. Ist ein Patient in Folge einer psychischen Erkrankung (z. B. Demenz), unfallbedingt oder wegen Bewusstlosigkeit nicht in der Lage, selbst mit dem behandelnden Arzt die notwendige Behandlung zu besprechen, kann in Notfällen aufgrund einer mutmaßlichen Einwilligung gehandelt werden. In allen anderen Fällen ist der Arzt verpflichtet – sofern keine Bevollmächtigung durch eine Patientenverfügung vorliegt – bei dem zuständigen Betreuungsgericht eine Betreuerbestellung mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge anzuregen.

Festlegungen von Behandlungswünschen in einer Patientenverfügung

In einer schriftlichen Patientenverfügung kann eine volljährige Person im Voraus Behandlungswünsche oder Behandlungsverbote – z. B. die Ablehnung der künstlichen Beatmung, der Sondenernährung oder lebensverlängernden Maßnahmen – für den Fall der eigenen fehlenden Entscheidungsfähigkeit festlegen. Die Patientenverfügung richtet sich an die behandelnden Ärzte, an Therapeuten, an Pflegepersonal, aber auch an alle anderen Beteiligten im Zusammenhang mit schwerwiegenden Heilbehandlungsentscheidungen. Die Behandlungswünsche oder -verbote sollten so bestimmt wie möglich gefasst sein. Je präziser die Behandlungssituationen beschrieben sind, umso größer ist die Sicherheit von deren zukünftigen Berücksichtigung bei der

Allianz

Für alle Kunden meiner Agentur und willkommenen Neukunden sichern wir die Kostendeckung Ihrer personalisierten

Patientenverfügung und Vorsorgevollmacht

mit notarieller Rechtssicherheit ab. Wir freuen uns auf Ihren Anruf und beraten Sie gerne.

Generalvertretung Andrea Kursawe

Berliner Straße 5 · 15537 Erkner
Telefon: (03362) 50 12 30 · Telefax: (03362) 50 12 31
andrea.kursawe@allianz.de · www.allianz-kursawe.de

Umsetzung von Behandlungsentscheidungen. In der Patientenverfügung kann ein Bevollmächtigter benannt werden. Hierbei sollte es sich um eine zuverlässige Vertrauensperson handeln, die die Umsetzung des eigenen Willens gewährleistet.
Verfügt der Patient jedoch nicht über eine derartige Vertrauensperson, können in der Patientenverfügung gleichwohl alle Wünsche und Vorstellungen zu einer künftigen Behandlung niedergelegt werden. Nach der gesetzlichen Neuregelung sind sowohl der von einem Betreuungsgereicht bestellte Betreuer mit dem Aufgabenkreis der Gesundheitssorge als auch der Bevollmächtigte verpflichtet, dem Willen des Vertretenen Ausdruck und Geltung zu verschaffen. Hierbei kommt insbesondere den in einer Patientenverfügung niedergelegten Behandlungswünschen bzw. Behandlungsverboten besondere Bedeutung zu.

In einem gemeinsamen Gespräch zwischen Arzt und Bevollmächtigten/Betreuer ist der Wille des Patienten, so wie er in der Patientenverfügung niedergelegt wurde, zu erörtern. Manche Formulierungen in Patientenverfügungen, wie etwa: „Ich will kein menschenunwürdiges Dasein", sind nicht eindeutig genug und von daher lediglich von beschränktem Wert.
Hat jedoch der Patient in seiner Patientenverfügung eindeutig niedergelegt, für den Fall einer irreversiblen Hirnschädigung nicht über eine bestimmte Zeit hinausgehend künstlich ernährt werden zu wollen, so ist dieser Wille bestimmt genug und von daher zwingend von dem Bevollmächtigten/Betreuer und dem behandelnden Arzt umzusetzen.

Beachtung des mutmaßlichen Willens durch den Betreuer/Bevollmächtigten

Enthält eine Patientenverfügung keine Festlegungen zu bestimmten, konkreten Behandlungsmaßnahmen, ist der Bevollmächtigte/Betreuer gleichwohl verpflichtet, den mutmaßlichen Willen des Patienten zu realisieren.

Der mutmaßliche Wille ist anhand konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln: Hierbei zu berücksichtigen sind insbesondere frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönlichen Wertvorstellungen des Betroffenen. In diesem Zusammenhang kann auf schriftliche Angaben des Betroffenen, die nicht den Anforderungen an eine Patientenverfügung genügen, zurückgegriffen werden.

Mündliche Äußerungen müssen hinreichend belegt sein, z. B. durch Angaben von Angehörigen oder sonstigen nahe stehenden Personen. Insoweit ist der Bevollmächtigte/Betreuer verpflichtet, Kontakt aufzunehmen mit Verwandten, Nachbarn, Pflegepersonal, Hausarzt und weiteren Vertrauenspersonen.

Kann der Bevollmächtigte/Betreuer einen mutmaßlichen Willen des Patienten im Hinblick auf die aktuelle Lebens- und Behandlungssituation feststellen, ist dieser umzusetzen und die Einwilligung in die avisierte ärztliche Maßnahme entweder zu erteilen oder zu versagen. Kann der Bevollmächtigte/Betreuer einen mutmaßlichen Willen mit hinreichender Sicherheit nicht ermitteln, gilt der Grundsatz „in dubio pro vita", im Zweifel für das Leben.

Erörterung des Patientenwillens zwischen Arzt und Betreuer/Bevollmächtigtem

Besteht in dem gemeinsamen Gespräch zwischen Arzt und Bevollmächtigten/Betreuer Einigkeit über den Patientenwillen, wird dieser umgesetzt und zwar völlig unabhängig von Art und Stadium der Erkrankung des Patienten.
Es kann also beispielsweise eine lebensrettende Maßnahme, wie eine Bluttransfusion, unterbleiben für den Fall, dass diese entweder dem in der Patientenverfügung erklärten Willen oder dem mutmaßlichen Willen des Patienten entgegensteht.
Hierbei handelt es sich um eine wesentliche Neuregelung. Nach altem Recht durfte von einer lebensrettenden Maßnahme

nur bei einem unmittelbar bevorstehenden Todeseintritt abgesehen werden.

Abfassung einer Patientenverfügung

Bei der Abfassung einer Patientenverfügung sollten Sie versuchen, so konkret und bestimmt wie möglich die Lebenssituationen zu beschreiben, in denen Ihre Festlegungen gelten sollen. Ihre Behandlungswünsche und Vorstellungen sollten so präzise formuliert sein, dass Ärzte, Bevollmächtigte/Betreuer und Gerichte sofort wissen, worum es Ihnen ging. Viele Menschen hätten gerne ein Formular, das man lediglich unterschreiben kann. Es gibt heute eine kaum noch überschaubare Anzahl von vorformulierten Patientenverfügungen und Vorsorgevollmachten. Aber: Mit Vordrucken lässt sich all das, was für einen selbst wichtig ist, nur bedingt lösen.
Bei vorformulierten Erklärungen sind Auslegungsschwierigkeiten vorprogrammiert. So sehen beispielsweise manche Formulare vor, bestimmte Passagen anzukreuzen. Bei nur oberflächlichem Ausfüllen besteht hier die Gefahr sich widersprechender Erklärungen. In vielen Mustern werden zudem medizinische Fachbegriffe verwendet, die ein Laie kaum kennen kann. Dies wirft im Ernstfall die Frage auf, ob das, was Sie unterschrieben haben, wirklich Ihrem Willen entsprach. Setzen Sie deshalb nicht einfach nur schnell Ihre Unterschrift unter ein Formular.
Überlegen Sie vielmehr was für Sie wichtig ist und was Sie festlegen wollen. Vor Abfassung einer rechtssicheren Patientenverfügung oder Vorsorgevollmacht ist daher eine anwaltliche Beratung zu empfehlen, um Ihnen dabei zu helfen, wie man das Gewollte am besten ausdrückt.

Form

Der Gesetzgeber hat sich aus Gründen der Klarheit für das Schriftformerfordernis entschieden, d.h., die Patientenverfügung muss eigenhändig unterschrieben sein. Es genügt die Unterschrift mit dem Familiennamen ohne Hinzufügen des Vornamens.

Verwahrung der Patientenverfügung

Eine Patientenverfügung sollte so verwahrt sein, dass sie schnell und problemlos aufgefunden werden kann. Insofern ist es sinnvoll, einen Hinweis bei sich zu tragen, aus dem sich ergibt, wo genau die Patientenverfügung aufbewahrt wird.

Haben Sie in Ihrer Patientenverfügung einen Bevollmächtigten benannt, so sollte dieser ebenso ein Exemplar Ihrer Patientenverfügung haben. Bei Aufnahme in einem Krankenhaus oder Heim sollten Sie Ihre Patientenverfügung in einer Abschrift dem behandelnden Arzt /der Heimleitung vorlegen.
Ferner ist es auch möglich, auf einem entsprechenden Ausweis Anschriften, Telefonnummern oder E-Mail-Adressen der Personen zu vermerken, die im Besitz der Patientenverfügung oder der Vorsorgevollmacht sind.

Widerruf der Patientenverfügung

Patientenverfügungen sind frei widerruflich. Eine Patientenverfügung kann jederzeit formlos widerrufen werden. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder nonverbal, wie beispielsweise durch Kopfschütteln oder andere eindeutige Gesten, erfolgen. Ausreichend ist jede wie auch immer geartete Willensbekundung, die erkennen lässt, dass die frühere schriftliche Erklärung nicht mehr weitergelten soll. Von daher muss sich der Betreuer/Bevollmächtigte in jedem Fall vergewissern, ob der Vertretene aktuell oder in der Vergangenheit einen Widerruf veranlasste.

Autorin: Rechtsanwältin Sybille M. Meier, www.rechtsanwalt-betreuungsrecht.de

Vorsorge

Testament

Warum ein Testament verfassen?

Das Testament eröffnet die Möglichkeit, seinen Nachlass vorausschauend zu regeln, Konlfikten vorzubeugen und seine Wünsche und Vorstellungen zur Geltung zu bringen.

Wird kein Testament errichtet, so gilt die gesetzliche Erbfolge. Diese sieht vor, dass Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, Kinder und Verwandte nach festgelegten Quoten am Nachlass beteiligt sind, also erben. Die Erben bilden eine Erbengemeinschaft, die sich über die Verteilung und Verwaltung des Nachlasses einigen muss. Mit einem Testament kann der Erblasser über die Zusammensetzung der Erbengemeinschaft bestimmen, also auch Konflikten über die Erbauseinandersetzung vorbeugen.

Dabei ist oft nicht bekannt, dass Witwe und Witwer nicht automatisch die Alleinerben des Erblassers sind. Soll also z. B. vermieden werden, dass die Witwe oder der Witwer mit Eltern oder Geschwistern eine Erbengemeinschaft bilden, muss ein Testament errichtet werden.

Im Rahmen einer vorausschauenden Nachlassplanung können nicht nur unliebsame Ergebnisse vermieden und eigene Vorstellungen verwirklicht werden. Es sollte auch immer das Erb- und Schenkungssteuerrecht mitbedacht werden. Zuwendungen zu Lebzeiten können unter Ausnutzen der Freibeträge dazu führen, dass die Erbschaftsteuerbelastung geringer ausfällt. Die persönlichen Freibeträge entstehen alle zehn Jahre neu.

Die Übertragung von Wohneigentum jedoch – auch unter dem Vorbehalt eines Nutzungsrechts – sollte wohl überlegt und unter allen Gesichtspunkten geprüft werden. Es kann vertraglich geregelt werden, dass der Schenker berechtigt ist, die Immobilie zurückzuverlangen.

Was kann in einem Testament geregelt werden?

Das Gesetz sieht zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten vor. So kann von der gesetzlichen Erbfolge abgewichen werden. Erbquoten können verändert werden. Es besteht die Möglichkeit festzulegen, wie das Erbe unter den Erben aufgeteilt werden soll und wie die Erben mit dem Nachlass verfahren sollen. Es können Vermächtnisse angeordnet werden.

Das Vermächtnis ermöglicht, Personen etwas zukommen zu lassen, die nicht Erben sein sollen. Ein Testamentsvollstrecker kann bestimmt werden, der Sorge trägt, dass der letzte Wille umgesetzt wird.

Mit einem Berliner Testament können sich Ehegatten und eingetragene Lebenspartner gegenseitig zu Erben einsetzen und einen Schlusserben bestimmen, der den Nachlass nach dem länger Lebenden erben soll. Es kann geregelt werden, dass (geschiedene) Schwiegerkinder keine Verfügungsgewalt über das an die Enkelkinder vererbte Vermögen haben. Ersatzerben können bestimmt werden. Mit der Vor- und Nacherbschaft kann das Vermögen „in der Familie“ gehalten werden.

Vermögen im Ausland

Gehören zum Vermögen im Ausland gelegene Vermögenswerte (Ferienwohnung oder Konten), so ist dringend zu raten, die Rechtslage in den betroffenen Ländern zu prüfen. Es kann eine so genannte Nachlassspaltung eintreten. Dann kommt für Teile des Nachlasses das Recht des betroffenen Landes zur Anwendung. Dieses für die Erben in der Regel unangenehme Ergebnis kann vermieden werden.

Der Pflichtteil

Bei der Testamentsgestaltung muss bedacht werden, dass Kinder, Ehegatten und eingetragene Lebenspartner sowie Eltern kinderloser Erblasser einen Pflichtteilsanspruch haben. Der Pflichtteil

besteht in der Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils. Werden Pflichtteilsberechtigte (teilweise) enterbt, so sollte der Erbe in der Lage sein, den Pflichtteilsanspruch erfüllen zu können.

Der Pflichtteilsanspruch ist ein Anspruch in Geld. Ein besonderes Augenmerk auf den Pflichtteilsanspruch der Kinder aus erster Ehe sollten in zweiter Ehe Verheiratete bei der Errichtung eines Testamens haben. Der Entzug des Pflichtteils ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich.

Erstellung eines wirksamen Testaments

Das Testament kann handschriftlich verfasst werden. Es muss eigenhändig handschriftlich niedergeschrieben, mit Ort und Datum versehen und eigenhändig unterschrieben werden. Umfasst das Testament mehrere Seiten, sollte jede Seite mit Ort, Datum und Unterschrift versehen sein.

Wird es bei einem Amtsgericht hinterlegt, so ist auch sichergestellt, dass es eröffnet wird. Die Hinterlegung ist gebührenpflichtig. Das so genannte öffentliche Testament wird beim Notar errichtet.

Die Beurkundung löst Gebühren aus, deren Höhe sich nach dem Wert des Vermögens richtet. Bei einem Notar kann auch ein Erbvertrag beurkundet werden. Er wird unter anderem gewählt, wenn der Erbe Pflegeleistungen erbringen soll.

Ein Testament ist nur dann wirksam, wenn die gesetzlichen Formvorschriften eingehalten sind. Wird gegen diese verstoßen, ist das Testament unwirksam. Es tritt dann die gesetzliche Erbfolge ein.

Darüber hinaus muss der Verfasser des Testaments testierfähig, das heißt geschäftsfähig sein. War er im Zeitpunkt der Testamentserrichtung testierunfähig, ist das Testament anfechtbar. Es ist also ratsam, den letzten Willen rechtzeitig zu verfassen.

Nach dem Todesfall

Finden die Angehörigen im Nachlass des Verstorbenen ein Testament, so muss dieses beim Nachlassgericht abgeliefert werden.

Das Nachlassgericht eröffnet das Testament. Der oder die Erben weisen damit ihre Erbenstellung nach. Es kann den Erbschein ersetzen, insbesondere gegenüber den Banken. Wird ein Erbschein benötigt, muss dieser beim Nachlassgericht beantragt werden.

Autorin: Rechtsanwältin Alexandra Gosemärker, www.kanzlei-gosemaerker.de

Organ- und Gewebespende

Organ- und Gewebespende – Nur die Entscheidung zählt!

80 Prozent der 14- bis 75-Jährigen stehen einer Organ- und Gewebespende positiv gegenüber. 71 Prozent wären sogar damit einverstanden, nach ihrem Tod Organe oder Gewebe zu spenden. Doch nur 38 Prozent der Befragten haben Ihre persönliche Entscheidung zur Organ- und Gewebespende auf einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung festgehalten.*

Gesetzliche Regelung der Organ- und Gewebespende

Derzeit warten in Deutschland mehr als 10.000 Menschen auf ein Spenderorgan. Täglich sterben etwa drei Patientinnen oder Patienten auf der Warteliste an ihrer Grunderkrankung. Laut Transplantationsgesetz ist die Entnahme von Organen und Gewebe nur zulässig, wenn:

- bei einer Person der unumkehrbare Hirnfunktionsausfall („Hirntod“) entsprechend der Richtlinie der Bundesärztekammer festgestellt worden ist
- und die Zustimmung zur Organ- und Gewebespende der verstorbenen Person vorliegt. Liegt diese nicht vor, werden die nächsten Angehörigen gebeten, eine Entscheidung im Sinne der verstorbenen Person zu treffen.

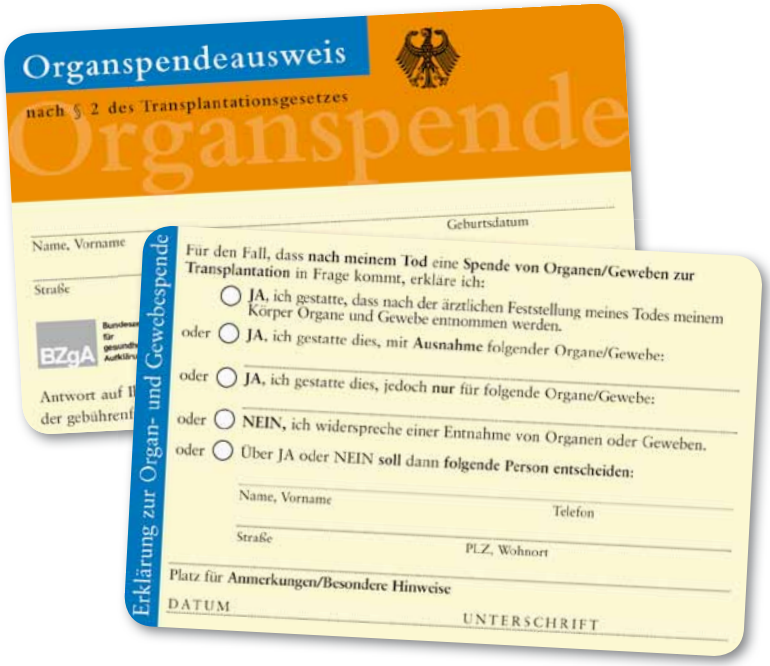

Organspendeausweis und Patientenverfügung

Ihre persönliche Entscheidung für oder gegen eine Organ- und Gewebespende können Sie auf einem Organspendeausweis oder in einer Patientenverfügung dokumentieren. Informieren Sie auch Ihre Angehörigen über Ihre Entscheidung. So schaffen Sie im Fall der Fälle Klarheit und entlasten Ihre Angehörigen.
Ihre Entscheidung wird **nicht registriert**. Sie können diese **jederzeit ändern**, indem Sie ihre alte Erklärung entsorgen und eine neue ausstellen.

Nur wenige Kontraindikationen

Ob gespendete Organe und Gewebe für eine Transplantation geeignet sind, wird immer im Einzelfall medizinisch beurteilt. Wichtig ist dabei der Zustand der Organe und Gewebe, nicht das kalendarische Alter der spendenden Person. Eine Organentnahme kann z.B. bei bestimmten Infektionskrankheiten oder akuten Krebserkrankungen ausgeschlossen sein.
Ist eine chronische Krankheit bereits bekannt, sollte sie auf dem Organspendeausweis unter „Platz für Anmerkungen / Besondere Hinweise“ notiert werden.

Umgang mit der verstorbenen Person und Bestattung

Die würdevolle Behandlung des Körpers der Spenderin oder des Spenders ist im Transplantationsgesetz ausdrücklich verankert. Alle

* Quelle: 2014 Repräsentativbefragung „Wissen, Einstellung und Verhalten der Allgemeinbevölkerung zur Organ- und Gewebespende 2014“ der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA).

an der Organspende Beteiligten gehen zu jedem Zeitpunkt pietätvoll mit dem Körper der verstorbenen Person um. Die Entnahme von Organen findet in einem Operationssaal mit der gleichen chirurgischen Sorgfalt wie jede andere Operation statt. Die Ärztinnen und Ärzte verschließen die Operationswunden nach der Entnahme wie bei einer Operation an einem lebenden Menschen. Der Leichnam kann anschließend aufgebahrt werden. Ohne Verzögerung wird die verstorbene Person den Angehörigen zur Beisetzung übergeben, sodass diese die Möglichkeit haben, in ihrer gewünschten Weise Abschied zu nehmen.
Bestattungskosten für Spenderinnen oder Spender werden nicht getragen: Das Transplantationsgesetz schreibt zwingend vor, dass die Bereitschaft zur Organ- und Gewebespende nicht von wirtschaftlichen Überlegungen abhängen darf.

Links und Informationen

Ausführliche Informationsmaterialien erhalten Sie auf den Internetseiten der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung: www.organspende-info.de und www.organpaten.de.
Einen **Organspendeausweis** können Sie wie folgt bestellen:

- online: auf www.organspende-info.de
- per E-Mail an: order@bzga.de
- per Post an: BZgA, 50819 Köln
- per Fax an: (02 21) 8 99 22 57

Detaillierte Hinweise zur **Patientenverfügung** finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz: www.bmjv.de.

Für persönliche Fragen zum Thema Organspende steht das Team des **Infotelefon Organspende** unter der kostenlosen Rufnummer 0800 90 40 400 (montags bis freitags von 9:00 bis 18:00 Uhr) oder per E-Mail unter infotelefon@organspende.de zur Verfügung.

Autor: Dr. Anne-Laure Caille-Brillet
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung

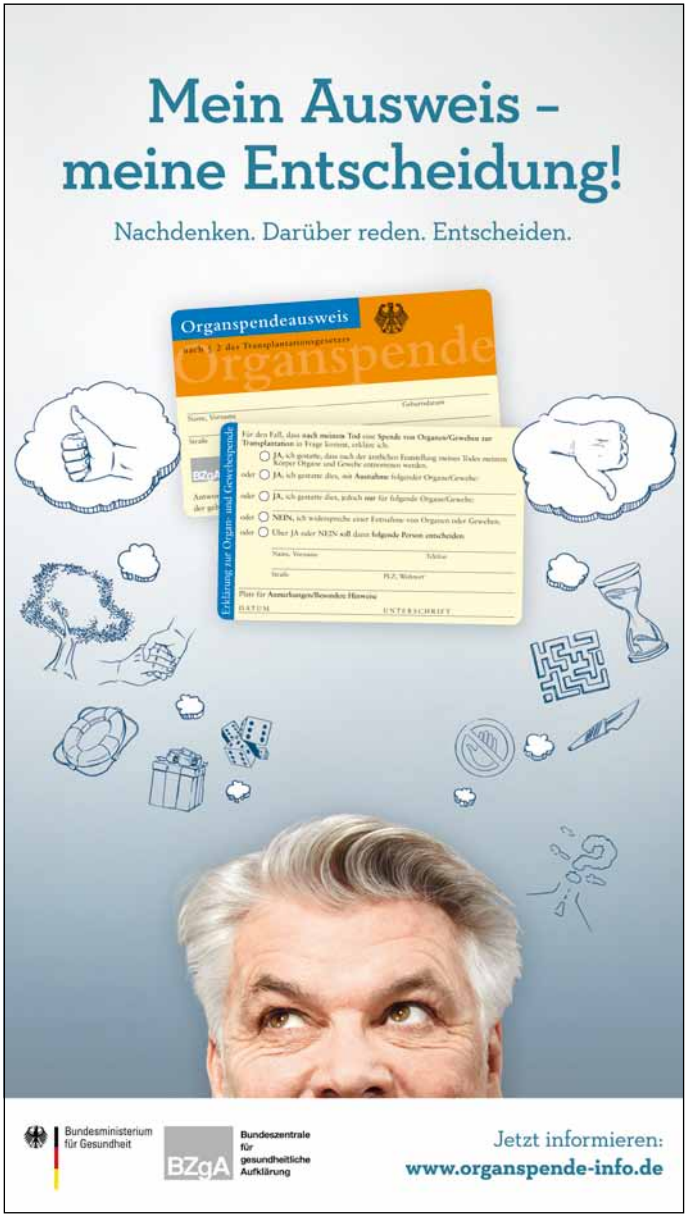

Der Trauerfall tritt ein

Sobald ein Todesfall eintritt, befinden sich Angehörige meist in einer angespannten Situation: Emotional belastet müssen Sie eine Vielzahl von Entscheidungen treffen sowie Formalitäten erledigen. Schnell passiert es dann, dass etwas vergessen wird oder wichtige Dokumente nicht parat sind. Dabei ist es wichtig, dass nach einem Todesfall bestimmte Aufgaben zeitnah erledigt und diverse Fristen eingehalten werden. So muss der Verstorbene zum Beispiel spätestens 24 bis 36 Stunden nach Eintreten des Todesfalls überführt werden.

Was ist zu tun nach einem Todesfall?

Die ersten Schritte nach dem Eintreten des Todesfalls variieren, je nachdem, wo der Todesfall eingetreten ist. Bei Sterbefällen zu Hause muss unbedingt sofort ein Arzt gerufen werden, der die Leichenschau vornimmt und einen Totenschein ausstellt. Als nächstes muss die Abholung des Verstorbenen durch einen Bestatter veranlasst werden.

Da bei Todesfällen in Privaträumen oder Seniorenheimen die Abholung in den meisten Bundesländern spätestens nach 24 bis 36 Stunden vorgenommen werden muss, sollten die Suche nach einem passenden Bestatter und das Einholen von Vergleichsangeboten die nächsten Schritte sein.

Ist der Todesfall im Krankenhaus eingetreten oder wurde eine gerichtsmedizinische Untersuchung veranlasst, stehen den Angehörigen in der Regel mehrere Tage zur Verfügung, um in Ruhe einen Bestatter zu suchen. Damit Sie im Ernstfall den Überblick behalten und nichts vergessen, haben wir für Sie eine „Checkliste Todesfall“ zusammengestellt. Diese Checkliste listet sowohl notwendige Dokumente auf als auch wichtige Maßnahmen, die bei einem Todesfall erledigt werden müssen.

Jeder Sterbefall ist spätestens am folgenden Werktag nach dem Todestag dem Standesamt anzuzeigen. Zuständig für die Beurkundung eines Sterbefalls ist das Standesamt, in dessen Bezirk der Tod eines Menschen eingetreten ist.

Der Tod ist durch einen der nächsten Angehörigen (Ehegatte oder Kinder) oder durch das Bestattungsunternehmen beim Standesamt anzuzeigen.

Folgende Dokumente sind für die Beurkundung im Standesamt notwendig:

- Vom Arzt ausgestellte Todesbescheinigung
- Personalausweis des/der Verstorbenen

Zusätzlich für unverheiratet Verstorbene (im Original):

- Geburtsurkunde des/der Verstorbenen
- Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der Eltern

Zusätzlich für verheiratet Verstorbene:

- Heiratsurkunde der letzten Ehe oder
- Beglaubigte Abschrift aus dem Familienbuch der letzten Ehe

Zusätzlich für verwitwete oder geschiedene Verstorbene:

- Wie Verheiratete, aber zusätzlich Sterbeurkunde des Ehegatten bzw. Scheidungsurteil mit Rechtskraftvermerk

Bei Aussiedlern sind folgende Dokumente erforderlich:

- Aussiedlerausweis
- Einbürgerungsurkunde
- Geburts- und Heiratsurkunden in der Originalssprache und jeweils eine beglaubigte deutsche Übersetzung
- Bei Namensänderungen, die Namensänderungsurkunde

Weitere Unterlagen für die Bestattung

- Bestattungs-, Vorsorgevertrag (wenn vorhanden)
- Grabdokumente (wenn vorhanden)

Checkliste

Unmittelbar nach dem Todesfall

- ☐ Arzt rufen und Totenschein ausstellen lassen (bei Sterbefällen zuhause)
- ☐ Nächste Angehörige benachrichtigen
- ☐ Verfügungen für den Todesfall und Vorsorgeverträge berücksichtigen (auch beim Amtsgericht nachfragen)
- ☐ Notwendige Unterlagen zur Beantragung der Sterbeurkunde bereitlegen. Diese variieren je nach Familienstand des Verstorbenen
- ☐ Arbeitgeber des Verstorbenen benachrichtigen

In den ersten 36 Stunden

- ☐ Bestatter auswählen und Abholung des Verstorbenen durch Bestatter organisieren (bei Todesfall zu Hause je nach Bundesland binnen 24–36 Stunden nach Eintritt des Todes)
- ☐ Grabdokumente für bereits vorhandene Grabstellen heraussuchen

In den ersten 72 Stunden

- ☐ Kleidung und sonstiges Eigentum des Verstorbenen abholen (bei Todesfall im Heim oder Krankenhaus)
- ☐ Abmeldung beim Bürgeramt

- ☐ Sterbeurkunden beim Standesamt beantragen
- ☐ Vorschusszahlungen bei laufender Rente für den hinterbliebenen Ehepartner beantragen, Abmeldung der Rente des Verstorbenen
- ☐ Laufenden Zahlungsverkehr stoppen
- ☐ Wohnung/Haustiere des Verstorbenen versorgen, Müll entsorgen

Vor der Bestattung

- ☐ Genaue Bestattungsart festlegen
- ☐ Genaue Bestattungsleistungen abstimmen
- ☐ Termin für Trauerfeier und Beisetzung bestimmen
- ☐ Pfarrer oder freien Redner für Trauerrede kontaktieren
- ☐ Musikalischen Rahmen der Trauerfeier festlegen
- ☐ Gegebenenfalls: Für Leichenschmaus/Trauerkaffee im Restaurant oder Café reservieren
- ☐ Trauerbriefe und Traueranzeige aufgeben
- ☐ Friedhof aussuchen und bezüglich Bestattungstermin und Grabwahl kontaktieren
- ☐ Arbeitgeber verständigen (Restentgeld)
- ☐ Hinterbliebenenrente beantragen
- ☐ Krankenkasse und Finanzamt benachrichtigen
- ☐ Auszahlung der Lebens- oder Sterbegeldversicherung veranlassen

Nach der Bestattung

- ☐ Mit Sterbeurkunde beim Nachlassgericht den Erbschein beantragen, ggf. Testament einreichen

SERINA SCHÜTTE

RECHTSANWÄLTIN

Ihr kompetenter Ansprechpartner auch in folgenden Bereichen:

- Testamentsgestaltung
- Patientenverfügung
- Betreuungsverfügung
- Vorsorgevollmacht

Sie finden mich:
Friedrichstraße 41
15378 Hennickendorf
www.serinaschuette.de

Kontakt:
Tel.: 033434/15 2 16
Fax: 033434/15 2 17
email: mail@serinaschuette.de

- ☐ Mietverhältnis kündigen
- ☐ Gegebenenfalls Strom, Gas, Wasser und Telefon kündigen
- ☐ Gegebenenfalls: Haushaltsauflösung veranlassen
- ☐ PC/Notebook überprüfen
- ☐ Bestehende Verträge kündigen (Versicherungen, Abonnements, Rundfunkgebühr, Vereine, Banken, Post)
- ☐ Grabpflege selbst organisieren oder Gärtnerei beauftragen
- ☐ Steinmetz mit Herstellung/Setzung/Ergänzung des Grabmals beauftragen

Trauerbegleitung

Der Tod eines nahe stehenden Menschen bedeutet eine Verlusterfahrung und ist mit Trauer verbunden. Der Tod zerreißt das Geflecht von Rollen, Funktionen und Beziehungsstrukturen und verändert tiefgreifend die Dynamik und das seelische Gleichgewicht von Familien, Partnerschaften oder auch jedes Einzelnen. Doch Sie müssen mit Ihrer Trauer nicht allein bleiben.

Trauerbegleitung leisten Angehörige, Freunde oder Bekannte ebenso wie professionelle Helfer. In vielen Orten gibt es Selbsthilfegruppen, deren Adressen bzw. Kontaktpersonen Ihrem Bestatter bekannt sind. Er wird Ihnen, wenn Sie sich an ihn wenden, Zugang zu diesen Gruppen vermitteln oder Adressen nennen, bei denen Ihnen geholfen werden kann.

Was ist Trauer?

Unter Trauer sind die psychischen Reaktionen zu verstehen, die nach dem Verlust eines nahe stehenden Menschen durch dessen Tod auftreten können. Trauer ist keine Krankheit, sondern eine lebenswichtige Reaktion. Sie gehört zum Leben und zur Abschiednahme. Trauer ist bereits ein Teil der Verarbeitung eines Verlusts. Sie wird von jedem individuell erlebt.
Der Trauer muss Raum und Zeit gegeben werden. Sie sollte nicht verdrängt werden, denn es ist eine unter Ärzten und Psychologen anerkannte Tatsache, dass unverarbeitete Trauer zu Krankheiten und seelischen Schäden führen kann.

Trauer äußert sich in Form von körperlichen Reaktionen und Verhaltensweisen, die von den Einstellungen des Einzelnen zum Tod abhängen, aber auch von der Einstellung der Gesellschaft zum Umgang mit Tod und Trauer beeinflusst werden. Zu den mit der Trauer verbundenen Gefühlen gehören Verlassenheit, Einsamkeit, Hilflosigkeit, Beklemmung, Wut, Angst, Zorn und manchmal auch Erleichterung. Trauer kann sich jedoch auch körperlich auswirken, und zwar in Müdigkeit, Überempfindlichkeit gegen Lärm, Muskelschwäche, Magenschmerzen, Atemnot und Schüttelfrost.
Zur Trauer gehören Tränen. Tränen sind der Beginn des Trostes, sie machen uns frei zu neuem Handeln. Wichtig für die Verarbeitung von Trauer ist es, dass der erlittene Verlust vergegenwärtigt und „verarbeitet“ wird. Verzichten Sie deshalb nicht darauf, von Ihrem Verstorbenen Abschied zu nehmen, berühren Sie ihn und nehmen Sie ihn ein letztes Mal in den Arm.

Der Bestatter Ihres Vertrauens hilft Ihnen dabei. Er sorgt dafür, dass der Verstorbene hygienisch behandelt wird, dass Sie im Trauerhaus, im Abschiedsraum des Bestatters oder auch auf dem Friedhof den Verstorbenen noch einmal sehen und Zwiesprache mit ihm halten können.

Trauerphasen

Die Trauerpsychologie unterscheidet bei der Bewältigung der Trauer mehrere Phasen, die jedoch nicht in jedem Trauerfall zwingend gleichartig ablaufen.

1. Phase des Schocks

(hält oft nur wenige Stunden an)

- Der Betroffene ist wie gelähmt und zu keinen Gefühlsregungen fähig.
- Der Ausdruck der Ungläubigkeit und des Nicht-wahr-haben-Wollens herrscht vor.
- Wird der Zustand nicht überwunden und wird weiterhin das Eingetretene geleugnet, spricht man im Allgemeinen von einer „Behinderung der Trauer", die zu ernsthaften Störungen führen kann.

2. Kontrollierte Phase

- Der Trauernde erhält äußeren Halt durch die Fülle der mit der Beerdigung verbundenen Aufgaben.
- Die Beerdigung, die Ansprache des Pfarrers, der Beistand von Menschen, die dem Trauernden nahe stehen, können für den weiteren Verlauf des Trauerprozesses von Bedeutung sein.

3. Regressive Phase

- Nach der Beerdigung kann ein Zusammenbruch der psychischen Organisation erfolgen.
- Der Trauernde stirbt einen symbolischen Tod (apathisches Verhalten, das eigene Ich ist in seiner ganzen inneren Organisation betroffen).

4. Phase der Neuorientierung

- Erneute Zuwendung zur Umwelt und zur Gesellschaft.
- Der Prozess der Trauer wird abgeschlossen (Aufnahme einer Berufstätigkeit, Wiederverheiratung etc.).

Um Trauer zu bearbeiten, ist das Gespräch erforderlich. Wenn sich die Umwelt nach einigen Tagen oder Wochen wieder dem Alltagsgeschehen zuwendet, dann braucht der Trauernde Gesprächspartner, die ihm zuhören und mit ihm über den Verstorbenen sprechen können.

Scheuen Sie sich nicht, sich auch nach 1–2 Wochen oder nach Monaten an den Bestatter Ihres Vertrauens zu wenden, um mit ihm über Ihr Verhältnis zum Verstorbenen, über die Reaktion in Ihrer Umwelt sowie über Ihre alltäglichen Sorgen zu sprechen.

Nähere Informationen unter:
www.bestatter.de/trauerbegleitung/trauer-was-ist-das/

Trauerbegleitung

Trauerbegleitung tut Not

Trauernde dürfen nicht allein gelassen werden. Deshalb bieten unter anderem Kirchen, Selbsthilfegruppen und Hospizvereine Trauerbegleitung an. Aber auch jeder andere Mensch eignet sich als Begleiter in den schweren Stunden.

„Du musst darüber hinwegkommen" oder „Es war besser für ihn". Das sind Sätze, die als vermeintliche Tröstungen nichts taugen. Natürlich kann man nicht darüber hinwegkommen, wenn ein geliebter Mensch verstorben ist und man soll es auch gar nicht.

Der Hinterbliebene muss den Tod vielmehr als ultimativen Statuswechsel anerkennen und verstehen. Da sind solche Äußerungen, wie man sie immer wieder zu hören bekommt, nicht hilfreich. Schließlich ist Trauer keine Krankheit, sondern eine lebenswichtige Reaktion. Sie gehört zum Leben und zum Abschied.

Wichtig ist deshalb, einen Trauernden über eine längere Zeit zu begleiten und ihm so das Gefühl zu vermitteln, dass er nicht allein ist. Deshalb funktioniert eine echte Trauerbegleitung nicht mit solchen Phrasen, die zwar gut gemeint sind, aber den Hinterbliebenen nicht wirklich unterstützen.

Der Trauerbegleiter muss sich gemeinsam mit dem Trauernden dem Verlust stellen und damit auseinandersetzen. Er muss empathischer Ansprechpartner sein. So lernen die Menschen, den erlebten Verlust und die damit verbundene Trauer als festen Bestandteil ihres Lebens anzunehmen und zu integrieren. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass Trauerbegleitung nicht mit der Bestattung endet. Auch darüber hinaus bedarf der Trauernde menschlicher Unterstützung, wenn sich die Umwelt längst wieder dem Alltag zugewendet hat.Trauerbegleitung wird häufig von Kirchen und Selbsthilfegruppen durchgeführt, beispielsweise in kirchlichen Trauercafés.

Diese Einrichtungen wollen insbesondere Trauer im Alltag einen Raum geben und die Möglichkeit zum Gespräch schaffen, damit die Trauernden untereinander ihre individuellen Erfahrungen austauschen können.
Der Bundesverband Deutscher Bestatter listet auf seiner Internetseite www.bestatter.de Selbsthilfegruppen auf. Ein falsches „Expertentum" wäre aber der falsche Weg. Jeder kann Trauerbegleiter sein und werden: der Enkel, die Nachbarin, ein Arbeitskollege. Wer sich Zeit nimmt für den Trauernden und sich auf dessen Verlust einlässt, taugt als Trauerbegleiter, bei dem der Hinterbliebene Ausdrucksformen für seine Trauer findet und sich im Gespräch öffnet, mit dem er zu Erinnerungsorten fährt – denn Trauer braucht Zeit und Raum.

Bekommt sie dies nicht, kann sie körperlich krank machen und sogar zu psychischen Erkrankungen führen. Was indes aber nicht passieren darf: jemandem die Hilfe aufzwingen. Auch Bestatter sind natürlich Trauerbegleiter. Sie sind ja Mittler zwischen den Welten, Schleusenwärter des Überganges vom Leben in den Tod. Deshalb sollten sich Trauernde auch nicht scheuen, den Bestatter ihres Vertrauens auch nach der Bestattung zu kontaktieren und mit ihm das Gespräch zu suchen.

Nähere Informationen unter:
www.bestatter.de/trauerbegleitung/trauer-was-ist-das/

Kinder trauern anders

„Das verstehst Du noch nicht, dazu bist Du zu klein" – diesen Satz bekommen Kinder oft zu hören. Doch gerade, wenn es um den Tod geht, sollte man Kindern nichts verschweigen, im Gegenteil: Im Umgang mit der Trauer helfen ehrliche und zugleich liebevolle Worte. Denn nichts verunsichert Kinder mehr, als wenn sie merken: Die Erwachsenen wollen etwas Schreckliches vor mir verbergen. Eine bewusste Sprache hilft dabei, dass Kinder nicht unnötig durch falsche Vorstellungen geängstigt werden.

Es ist besser, zu sagen, „der Opa kommt nie mehr wieder“ als „den Opa haben die Engel geholt“. Denn dann folgt unweigerlich die Frage: „Und wann bringen sie ihn zurück?“ „Wir wollen Kindern eigentlich helfen und lassen sie durch falsche Rücksichtnahme doch alleine“.

Kinder trauern anders als Erwachsene. Die kindliche Trauer zeigt sich oft sprunghaft: Die Kinder weinen und im nächsten Moment sind sie wieder fröhlich. Sie agieren oftmals spontan, ziehen sich zurück oder sind aggressiv und wütend. Andere sind wiederum auf den ersten Blick albern, fröhlich und ausgelassen und verhalten sich so, als ob nichts geschehen wäre. Im nächsten Moment fangen Sie plötzlich an zu weinen. Wenn Angehörige stark mit ihrer eigenen Trauer beschäftigt sind, spüren Kinder das sehr genau. Oftmals leugnen sie deshalb ihre eigenen Trauergefühle, um die Angehörigen nicht noch mehr zu belasten.

Trauer bei Kindern in verschiedenen Altersstufen

Die Reaktionen auf den Verlust sind altersabhängig: Säuglinge und Kleinkinder haben kein reflektiertes Verhältnis zum Tod, sie empfinden eher Trennungsschmerz, wenn eine vertraute Person fehlt. Kinder im Alter von 3 bis 6 Jahren entwickeln erst langsam ein Verständnis der zeitlichen Dimension „für immer“, oft wehren sie schmerzliche Gefühle mit übertriebener Albernheit ab. Erst ab einem Alter von 10, 12 Jahren kann von kindlicher Trauer gesprochen werden.

Nun können sie auch bewusst von einem Verstorbenen Abschied nehmen: Denn das Kind gehört zur Familie und teilt deren Schmerz. Es braucht keine Schonung, sondern authentische Wegbegleiter, die ehrliche Antworten geben. Vielleicht wollen Kinder ein gemaltes Bild mit in den Sarg legen? Nicht nur Eltern können ihre Kinder trösten, auch umgekehrt ist das möglich.

Auch sollten Eltern ihre Kinder ruhig an der Trauerfeier teilnehmen lassen. In Trauergruppen ist es wichtig, Kindern neben Gesprächsangeboten auch kreative und spielerische Möglichkeiten zu geben. Auch eine Trauerbegleitung mit Tieren hat sich bewährt – hier finden Kinder Wärme und spüren Lebendigkeit.

Was passiert mit Hilde Mück?

Ein Buchtipp: „Was passiert mit Hilde Mück?“ vom Fachverlag des deutschen Bestattungsgewerbes erzählt in kindgerechter Sprache und liebevoll gezeichneten Bildern die Geschichte des Sterbens, des Abschieds, der Trauerfeier und der Beerdigung von Hilde Mück. Die Autorin Susanna Maibaum und die Zeichnerin Kirsten Vollmer vermitteln damit Wissen über die letzten Dinge: Was ist ein Bestattungswagen, was bedeutet Verbrennung, was leistet ein Bestatter?

Autor: Dipl. Theol. Oliver Wirthmann,
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Der Bestatter

Spezialisten in Sachen Trauer

Bestatter sind Experten, wenn es um das Thema Tod geht. Sie übernehmen auf Wunsch alle Aufgaben rund um die Bestattung. Dabei ist Vertrauen wichtig.

Das Image der Bestatter könnte besser sein. Dabei hätten aber Bestatter gerade durch ihren Umgang mit Verstorbenen eine ungemein wichtige, existenzielle Aufgabe: „Sie erfüllen ein Grundbedürfnis menschlicher Kultur, indem sie als Mittler zwischen den Welten, als Schleusenwärter des Überganges vom Leben in den Tod fungieren.

Bestatter helfen den Hinterbliebenen, den definitiven Statuswechsel des Verstorbenen zu verstehen und eine neue Beziehung zu diesem aufzubauen". Viele Klischees, die den Bestattern anhaften, sind fern der Realität.

Häufig werden sie beispielsweise mit dem Totengräber verwechselt, dessen Nachfolger sie aber gerade nicht sind. Und wie sieht die Branche sich selbst? „Uns Bestattern geht es natürlich in erster Linie darum, Traditionen zu wahren und den Verstorbenen Würde zu geben und Wertschätzung entgegenzubringen. Darin sind wir konservativ. Das heißt aber natürlich nicht, dass wir immer nur zurückschauen. Modernität und individuell ausgearbeitete Konzepte für die Trauernden sind sehr wichtig". Zudem seien Bestatter die einzigen Experten, wenn es um den Tod geht. „Den meisten Menschen fehlt es an Erfahrung im Umgang mit dem Tod. Sie sind hilflos, wenn jemand stirbt". Früher habe man sich zuerst dem Pfarrer anvertraut. Heute werde der Bestatter gerufen. „Damit ist er der wichtigste Ansprechpartner nach dem Tod eines Angehörigen."

Er berät seine Kunden auch bei der Bestattungsvorsorge, meldet die Rentenversicherung ab, organisiert die Trauerfeier, engagiert einen Trauerredner, kümmert sich um die Blumendekoration oder wählt die Trauermusik aus. „Bestatter sind heute hochgradig spezialisiert und immer auch beratend tätig", erklärt der Fachmann.

CATHOLY
BESTATTUNGEN

- Hausbesuche
- Vorsorgegespräche
- Beratungen kostenlos und unverbindlich

Telefon: 0 33 62 / 2 05 82
Friedrichstraße 37
15537 Erkner

Telefon: 03 36 38 / 67 000
Waldstraße 36
15562 Rüdersdorf

Die Wahl des Bestatters habe sehr viel mit persönlicher Bindung zu tun. Wichtig sei deshalb ein Vertrauensverhältnis. „Das gilt auch für die Hinterbliebenen", „die sich im Todesfall an den Bestatter wenden können, den sich der Verstorbene gewünscht hat." Gerade deshalb rät das Kuratorium dazu, sich schon zu Lebzeiten mit der Wahl des Bestatters zu befassen.

Doch welcher Bestatter ist der Richtige? „Es kommt vor allem auf das Bauchgefühl an. Der Bestatter bietet eine existenzielle Dienstleistung auf der Grundlage einer hohen fachlichen und ethischen

Kompetenz an. Sie machen kein Geschäft mit dem Tod", meint der Experte. „Wer nur eine Bestattung verkauft, ohne zu beraten, begleiten und entlasten, ist kein Bestatter, sondern jemand, der sich mit Bestattungen befasst."

Auch auf die Seriosität kommt es an. Der Bundesverband Deutscher Bestatter (BDB) hat deshalb neben seiner Internetseite **www.bestatter.de** mit **www.memoriam.de** das „Deutsche Trauerportal" online gestellt. Dort können Angehörige gezielt nach geprüften Bestattern in ihrer Nähe suchen. Bundesweit sind etwa 1.100 Beerdigungsunternehmen geführt, die das Fachzeichen „Bestatter – vom Handwerk geprüft" des Bundesverbandes tragen.

„Wer das Markenzeichen hat, erfüllt strenge Kriterien". „Sie sind durch Aus- und Fortbildung besonders geschult.

Sie sind rund um die Uhr ansprechbar, decken alle Bereiche der Bestattung ab und sind technisch auf dem höchsten Stand."

Autor: Dipl.-Theol. Oliver Wirthmann,
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Kinderbestattung und Sternenkinder

Wenn sich Anfang und Ende treffen

Ist ein Kind in Erwartung, so wird aus einzelnen Menschen eine Familie. Für viele Eltern bedeutet das kleine Wesen die Erfüllung eines großen Traums. Sie planen eine Zukunft, träumen von den Eigenschaften und zukünftigen Erlebnissen. Gefühle der Vorfreude des Glücks, ebenso wie Sorgen und Ängste bringen Eltern in ein Gefühlschaos. Doch was tun, wenn wir es erleben müssen ein Kind zu verlieren?

„Kinder sollten nicht vor Ihren Eltern sterben"

Wenn Kinder durch Krankheit oder andere Unglücke aus dem jungen Leben gerissen werden, erschüttert dies unser Innerstes. Es erscheint so unnatürlich und falsch, dass ein so junges Leben, das noch alles vor sich haben sollte, plötzlich nicht mehr ist. Auch das Umfeld der Familie steht unter Schock. Vielen Menschen fehlen in dieser Situation die Worte und der Mut auf die Familie zuzugehen und darüber zu sprechen. Dabei ist es genau das, was vielen Betroffenen starken Halt gibt und helfen kann. Wird dieser große Verlust wie ein Tabuthema behandelt, fühlen sich verwaiste Eltern oftmals nicht ernst genommen in Ihrem Schmerz und allein gelassen mit Ihrer Verzweiflung.

Trauer als Prozess und Weg

In einer so emotionalen Zeit ist es von besonderer Bedeutung einen persönlichen Weg zu finden, um die Trauer bewusst zu erleben. Ein individueller Abschied kann dabei eine große Hilfe sein, um den Verlust zu verstehen und zu begreifen. So findet die Trauer einen Platz in unserem Leben, indem sie uns nicht mehr so ohnmächtig macht, sondern unseren Weg mit Liebe und Erinnerungen begleitet.

Sternenkinder

Als Sternenkinder bezeichnet man Kinder, welche kurz vor, während oder nach der Geburt versterben. Eltern von Sternenkindern sehen sich oft mangelndem Verständnis und geringer Unterstützung ausgesetzt.
Gerade hier ist besonders viel Aufklärung über die mittlerweile umfangreichen Möglichkeiten der Eltern nötig, da Mütter und Väter in dem Moment des Geschehens nur selten informierte und kompetente Ansprechpartner an Ihrer Seite haben, die Unterstützung dabei bieten, einen hilfreichen Abschied zu gestalten.
Es gibt bereits zahlreiche Friedhöfe mit Grabfeldern speziell für Kinder und Sternenkinder, deren Gestaltung mit Kuscheltieren, bunten Windrädern und Spielzeugen eine sensible Atmosphäre schafft.

Viele Krankenhäuser bieten für vor der Geburt verstorbene Sternenkinder unter 1000 Gramm sogenannte Sammelbestattungen an.

Trauerbegleitung

In meiner Arbeit mit Trauernden zeigt sich häufig, wie heilsam eine persönliche Begleitung auf dem Weg der Trauer sein kann. Raum und Zeit zu schaffen, um Worte zu finden und Gedanken zu teilen, wenn der Alltag kaum noch Platz dafür lässt.

Für viele Menschen ist es schon eine große Stütze in der eigenen Verletzbarkeit und Trauer gesehen und anerkannt zu werden. Gemeinsam suchen wir einen Weg zu Gedenken und dem geliebten Menschen einen neuen Platz in unserem Leben zu geben.

Autorin:
Anika Stein (Bestatterin und Trauerbegleiterin)
www.mein-bestatter-berlin.de

Die KLINIKAKTION DER SCHMETTERLINGSKINDER stattet ehrenamtlich Krankenhäuser mit handgefertigten Kleidungsstücken für Sternenkinder aus, da gängige Babykleidung oftmals viel zu groß ist.

Die Initiative DEIN STERNENKIND bietet Erinnerungsfotos als ein Geschenk für Eltern, die entweder ein bereits totes Baby auf die Welt bringen müssen oder denen der Tod des Neugeborenen unausweichlich bevorsteht. Die professionellen Fotografen arbeiten dabei alle ehrenamtlich, um einen Teil zur Trauerbewältigung beizutragen.

Neben klassischen Stempelabdrücken der Händchen und Füßchen sind auch plastische Fußabdrücke eine schöne greifbare Erinnerung.

All diese Gestaltungsmöglichkeiten eines persönlichen und einzigartigen Abschieds können eine große Hilfe in der eigenen Trauerarbeit der Betroffenen sein.

Bestattungsformen

Eine elementare Entscheidung

Weißt Du eigentlich, wie du mal bestattet werden willst? Würden Sie so eine Frage Ihren Eltern, Kindern oder Ihrem Lebenspartner stellen? Solche Fragen sind unangenehm, manchmal aber auch der Beginn eines ernsten, bewegenden und guten Gespräches.

Wer den Tod zu Lebzeiten tabuisiert, konfrontiert seine Angehörigen nach dem Todesfall mit Entscheidungen, die dann oft in aller Schnelle zu treffen sind. Es geht hier um die Entscheidung für eine Erd- oder eine Feuerbestattung, eine elementare Frage, die mit den persönlichsten Vorstellungen und Überzeugungen zusammenhängt. Wer Verantwortung im Leben trägt, übernimmt auch Verantwortung für den letzten Schritt. Ort und Art der Bestattung richten sich nach dem Willen des Verstorbenen. Dieser Wunsch muss allerdings in Form einer letztwilligen Verfügung auch dokumentiert sein. Fehlt eine entsprechende schriftliche Erklärung, entscheiden die Angehörigen.

Erde, Feuer, Wasser

Einen Mitmenschen zu bestatten, gehört zu den ältesten Kulturleistungen der Menschheit. Neben kulturellen Unterschieden der Bestattungsarten, gibt es aber auch Gemeinsamkeiten. So spielen die Elemente Erde, Feuer und Wasser bei den Vorstellungen des Übergangs vom Diesseits zum Jenseits in vielen Religionen der Welt eine tragende Rolle. Sie symbolisieren Ewigkeit, Vergänglichkeit und den Kreislauf vom Werden und Vergehen auf unterschiedliche Art und Weise.

In vielen Kulturen symbolisiert das Feuer Reinigung und Läuterung. Auch Wasser steht für Reinigung ebenso wie für den Ursprung des Lebens. In der griechischen Mythologie trennen Flüsse das Reich der Lebenden von dem der Toten. Das Element Erde steht für die Materie. Es symbolisiert das Werden und Vergehen als natürlichen Prozess. Der dreimalige Erdwurf beim Begräbnis erinnert bis heute daran, dass der Mensch zur Erde zurückkehrt.

Feuer oder Erde?

Die Entscheidung für eine Erd- oder Feuerbestattung hängt von den eigenen weltanschaulichen und religiösen Überzeugungen, aber auch von praktischen Erwägungen, etwa dem Bestehen eines Familiengrabes ab. Bei einer Erdbestattung wird der Körper in einem Sarg der Erde übergeben. Während die Unversehrtheit des Körpers im Islam und Judentum nach wie vor zentral ist, sind Erd- und Feuerbestattung im Christentum inzwischen weitgehend gleichbedeutend. Auf den meisten Friedhöfen können Angehörige zwischen verschiedenen Grabstätten für die Erdbestattung wählen. Während in einem Einzel- oder Reihengrab nur ein Verstorbener beigesetzt werden kann, ist ein sogenanntes Wahlgrab meist größer und kann auch mehrere Grabstellen für Lebensgemeinschaften umfassen. In den Friedhofsordnungen sind die möglichen Grabformen ebenso wie die Ruhefristen festgelegt.

Feuerbestattung

Bei der Feuerbestattung wird der Körper ebenfalls in einem Sarg in einem Krematorium dem Feuer übergeben. Die Einäscherung wurde bereits im Altertum bei Griechen und Römern praktiziert.

Erst seit dem 19. Jahrhundert hat sich die Feuerbestattung zunehmend verbreitet und ist heutzutage der Erdbestattung gleichgestellt. Die Identität des Verstorbenen wird bei der Einäscherung gewahrt, indem dem Sarg eine mit einer Nummer versehene Schamottmarke beigelegt wird, die nach der Kremation mit der Asche zusammen in der Aschenkapsel beigesetzt wird. Die Kremation ist die Voraussetzung für moderne Formen der Bestattung: Die Seebeisetzung oder auch die naturnahe Beisetzungsform in Waldarealen. Auch Friedhöfe bieten heute oft in dafür ausgewiesenen Waldarealen diese Möglichkeit an.

Erdbestattung

Nach dem Tod wird der menschliche Körper der Erde übergegeben. Für viele Trauernde waren Gräber auf Friedhöfen lange Zeit wichtige Orte der Trauer, zu denen sie zurückkehren konnten, um sich an den Verstorbenen zu erinnern. Das ändert sich auch mit den naturnahen Beisetzungsformen nicht, da jede Beerdigung, selbst die Seebeisetzung, mit einem konkreten Ort verbunden ist. In Deutschland besteht nicht nur bei einer Erd-, sondern auch bei einer Feuerbestattung eine Beisetzungspflicht, sei es in einem klassischen Grab, in einem Kolumbarium (Grabeskirche), auf See, in einem Bestattungswald, einer pflegefreien Gemeinschaftsgrabanlage oder auf einem namenlosen Urnenfeld.

Seebeisetzung

Das Meer hört nie auf, Wellen zu schlagen. Seine Weite, Tiefe und Kraft fasziniert die Menschen. Bei der Seebestattung wird die Asche in einer biologisch abbaubaren Spezialurne, die sich im Wasser vollkommen auflöst, von einem Schiff aus ins Meer gelassen. Die Angehörigen, die diese Zeremonie auf See begleiten können, erhalten eine Seekarte mit der genauen Angabe des Beisetzungsortes. Es gibt mehrere Beisetzungsgebiete in der Ost- und Nordsee, aber auch im Pazifik, Atlantik oder Mittelmeer. Manche Reedereien, die Seebestattungen ausrichten, bieten einmal im Jahr an verschiedenen Orten Erinnerungsgedenkfahrten an, die auch mit einem Gedenkgottesdienst für die Angehörigen verbunden sein können.

Sonderformen der Bestattung

Ungewöhnliche Bestattungsarten sind immer wieder Inhalt von Berichten in den Medien und im Fernsehen. Bei solchen besonderen Wünschen, etwa der Verarbeitung der Asche eines Verstorbenen zu einem synthetischen Diamanten oder einer Luftbestattung (Verstreuen der Asche in der Luft vom Heißluftballon aus) ist es wichtig, seinen Wunsch rechtzeitig zu Lebzeiten festzuhalten und diesen auch genau zu bedenken.

Auch gesetzliche Bestimmungen sind hierbei zu beachten. Nicht alle angebotenen Formen sind im Letzten tragfähig und für einen guten Trauerprozess bei Angehörigen förderlich.

Jeder Mensch kann durch eine letztwillige Verfügung Anordnungen über Art und Ort seiner Bestattung und deren Ausgestaltung treffen oder in einem Vorsorgevertrag individuelle Wünsche angeben und gleichzeitig finanziell absichern. Damit kann man seinen Angehörigen viele Entscheidungen abnehmen. Fehlt es an einer Willensäußerung des Verstorbenen, sind die Angehörigen – zunächst Ehegatte, Kinder oder nähere Verwandte – berechtigt, über Art und Ort der Bestattung zu entscheiden.

Autor: Dipl. Theol. Oliver Wirthmann,
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Bestattungsformen

Begraben an den Wurzeln eines Baumes

FriedWald ist Anbieter einer alternativen Bestattungsform. Die Asche Verstorbener wird in einer biologisch abbaubaren Urne an den Wurzeln eines Baumes beigesetzt, der in einem als FriedWald ausgewiesenen Wald steht. Seit Juni 2006 gibt es im Waldgebiet Fürstenwalde Hangelsberg einen FriedWald, der insbesondere durch seine wunderschönen Traubeneichen mit Maiglöckchen beeindruckt. Der FriedWald Fürstenwalde ist ein naturbelassenes Waldareal, dessen Fortbestand durch ein auf 99 Jahre angelegtes, waldschonendes Baumbestattungskonzept gesichert ist.

Beisetzung

Die Gräber sind schlicht und einfach, ein Namensschild am Baum macht auf die Grabstätte aufmerksam. Die Grabpflege übernimmt die Natur. Viele Menschen suchen sich bereits zu Lebzeiten ihre letzte Ruhestätte im Schatten eines Baumes aus. Bei Waldführungen mit einem Förster können Interessenten die Naturbestattung kennenlernen. Mehr über den FriedWald Fürstenwalde, eine Übersicht der Beisetzungsmöglichkeiten, eine Liste der Preise sowie aktuelle Waldführungstermine sind auf der Homepage der FriedWald GmbH zu finden.

Informationen gibt es auch telefonisch unter:
(03361) 748 4 20

www.friedwald.de

FriedWald®
Die Bestattung in der Natur

Im Todesfall

Sarg- und Urnengestaltung

Sinn und Zweck der Sargbemalung

Gestalten Trauernde den Sarg, so sind sie dabei der verstorbenen Person besonders nahe. Es ist ein Liebesbeweis. Zusätzlich ist es ein Stück Trauerbewältigung. Das ist besonders für Kinder und Jugendliche eine gute Weise, Ihrem Gefühl für den Verstorbenen und Ihrer Trauer und Ihrem Schmerz Ausdruck zu verleihen. Ein einfacher Sarg kann von den Angehörigen selbst bemalt bzw. mit Symbolen verziert werden. Dazu entscheidet man sich am besten für einen Naturholzsarg.

Die Sarggestaltung als Teil der Vorbereitung

Die persönliche Gestaltung des Sarges können die engsten Hinterbliebenen schon vor der der Beerdigung vornehmen. Die meisten Bestattungsunternehmen bieten dazu die Möglichkeit in ihren Räumen.

Bemalen des Sarges als Teil der Abschiedszeremonie

Das Gestalten des Sarges kann aber auch erst im Verlauf der Trauerfeier bzw. des Beerdigungsgottesdienstes geschehen. Dann wird der während der Abschiedsfeier bemalt, beschriftet oder mit Symbolen geschmückt. Die Trauergäste können sich daran beteiligen. Diese Aktion ist dann Teil der Abschiedszeremonie.

Die Urne bzw. ein Sargtuch kann bemalt werden

Ebenso kann statt des Sarges eine Urne gestaltet werden. Es kann aber statt Sarg oder Urne auch ein großes Tuch sein, das bemalt und beschrieben wird. Auf diesem Tuch kann kann dann die Urne gestellt werden oder es bedeckt den Sarg.

So entsteht ein sehr persönlicher, kunstvoll und liebevoll gestalteter Sarg

Etwas auf den Sarg schreiben

„Es stehen Stifte bereit – wer mitmachen mag, kann sich nun einen der Stifte nehmen, nach vorn treten und etwas auf den Sarg (auf die Urne) schreiben. Das kann ein kurzer Abschiedswunsch sein oder ein Spruch"

Die Stifte für diese Aktion, bei der man etwas schreibt, sollten wasserfest sein, also Folienstifte, nicht zu fein, mindestens mit einer Spitze von 1 mm. Wenn man es gern auch bunt mag, so müssen die Malstifte nicht nur schwarz sein, sondern können unterschiedliche Farben haben. Vielleicht stellt man Stifte in den Regenbogenfarben zur Verfügung: rot, orange, gelb, grün, blau, violett.

Den Sarg bemalen

Statt den Sarg mit Abschiedsworten und mit Trauersprüchen zu gestalten, können auch Bilder aufgebracht werden. Auch dies kann schon vor der Beerdigung in einem Raum des Bestattungsunternehmens geschehen. Hat man dabei Anleitung durch eine

Person, die im Malen geübt ist, so wird der Sarg sicherlich sehr kunstvoll. Lassen Sie sich dazu von Ihrem Bestatter beraten.

Unterschiedliche Motive sind möglich:

- Man kann den Sarg mit Regenbogenstreifen ganz überziehen.
- Es können mehrere unterschiedliche Symbole und Ornamente gezeichnet oder oder in anderer Weise aufgebracht (aufgeklebt) werden. Das können Blumen sein, Sterne, Schmetterlinge oder ein Symbol, das kennzeichnend für die gestorbene Person ist.
- Hinterbliebene können ihre farbigen Hände auf den Sarg drücken. Kinder mögen dies besonders gern. Für diese Handabdrücke benötigt man mit Farbe getränkte Tücher, auf die die Hände vorher gedrückt werden, damit sie die Farbe übernehmen. Mit einer Farbrolle (kleine Tapetenrolle) kann die Farbe ebenso auf die Hände aufgetragen werden.

Verschiedene kreative Techniken können genutzt werden: Man kann Bilder, Ornamente und Symbole malen, zeichnen, aufkleben, einbrennen. Ebenso kann zur Gestaltung des Sarges auch die bekannte Serviettentechnik eingesetzt werden.

Weitere Möglichkeiten, den Sarg zu gestalten

Den Sarg im Verlauf der Abschiedsfeier gemeinsam zu bemalen oder etwas aufzuschreiben, ist eine aufwändige Angelegenheit. Dieses Vorhaben muss gut vorbereitet sein und nimmt im Rahmen der Trauerzeremonie viel Zeit ein. Das ist also oftmals nicht zu realisieren.

Ein vorbereitetes Symbol aufkleben

Ist das Beschriften oder Bemalen des Sarges im Verlauf der Trauerfeier nicht möglich, Sie aber dennoch den Sarg gemeinsam mit den Trauergästen gestalten wollen, so müssen Sie Bilder oder Verse vorbereiten, die dann nur auf den aufgeklebt werden. Kopieren Sie unterschiedliche Bilder, Zeichen und Symbole in reichlicher Anzahl auf kleine Blätter. Sie brauchen mehr Bilder als Trauergäste erwartet werden. Die Motive können mehrmals vorkommen. Diese Darstellungen sollten natürlich zur Trauer, zum Abschied, zur Hoffnung passen. Auch können an die verstorbene Person erinnern.

Legen Sie diese Bilder aus z.B. auf einen Beistelltisch am Rande des Trauersaals bzw. Kirchsaales. Wir geben nun die Gelegenheit, ganz persönlich Abschied zu nehmen. Wir haben kleine Bilder vorbereitet. Sie liegen dort auf dem Tisch. Wer mag, sucht nun eines der Bilder aus und klebt es auf den Sarg. Wir haben den Sarg dazu absichtlich sehr schlicht gehalten. Während man das Bild aufklebt, kann man still einen Wunsch sprechen, der unseren liebe Verstorbenen begleiten soll.

Einen mitgebrachten Spruch aufkleben

Man kann die Trauergäste schon mit der Einladung zum Trauergottesdienst bitten, einen Spruch, einen Vers oder einen kurzen Wunsch auf ein Blatt zu schreiben und zur Beerdigung mitzubringen. Im Verlauf der Abschiedszeremonie werden die Blätter auf den Sarg geklebt. Werden die Trauergäste gebeten, dies selbst zu tun, so muss für Klebevorrichtungen gesorgt werden (doppelseitiges Klebeband / Klebestifte).

Der Sarg ist einzigartig wie der Mensch

Jeder Mensch ist einzigartig – kein Mensch ist wie ein anderer. Da ist es schön, wenn auch der Sarg dies ausdrückt. Ein so gestalteter Sarg ist einzigartig. Die Verse, die Bilder, Zeichnungen und Texte sollten also auch zu der Person passen, die darin ihre letzte Ruhe findet.

Autor: Pfarrer Frank Maibaum,
www.abschiedstrauer.de

Grabmale

Das Grab ist ein Ort der Erinnerung, des Bewahrens, der Liebe und der Hoffnung. Die „heilende" Wirkung einer intensiven Auseinandersetzung mit dem Geschehen ist nicht zu unterschätzen.

Ein wesentlicher Teil der Trauerbewältigung ist die Auswahl eines Grabmals für den Verstorbenen. Vielen ist nicht mehr bewusst, dass das Steinmetzhandwerk bei allen modernen Techniken, die in diesen Berufsstand einfließen, auch immer noch die alten traditionellen Handwerkstechniken beherrscht. Ein Steinmetzbetrieb ist der erste Ansprechpartner für ein zeitgemäßes Grabmal, das die Hinterbliebenen über den Zeitraum der Grabruhe zufriedenstellt. Ein Grabdenkmal wird somit zum Zeugnis der einzigartigen und unwiederbringlichen Persönlichkeit des Verstorbenen.

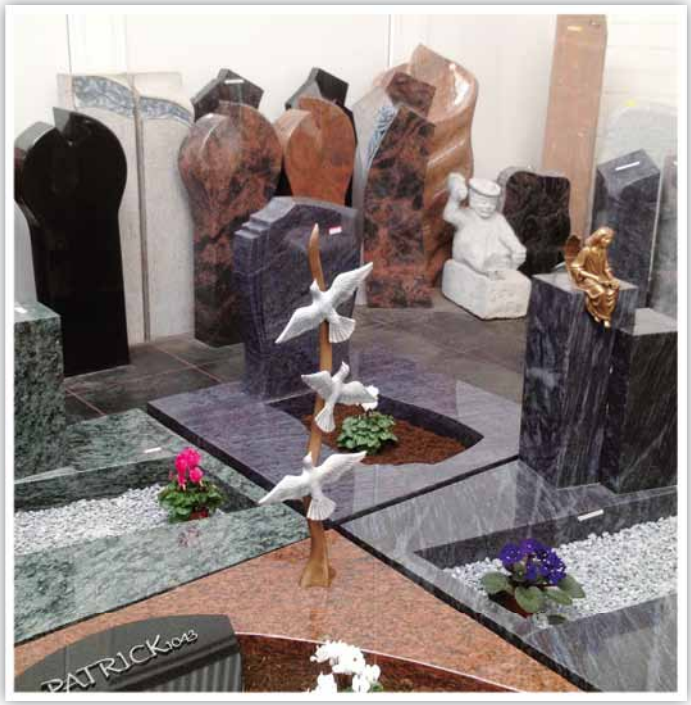

Heinrich-Heine-Allee 38
15722 Eichwalde

FABRIES GREYER
STEINMETZMEISTER

- Grabmale nach eigenen Entwürfen
- Unverbindliche Beratung
- Erledigung sämtlicher Formalitäten
- Kundendienst und Service
- Restaurierung alter Grabsteine
- Nachbeschriftung

Telefon/Telefax: (030) 62 64 04 75
www. grabmale-greyer.de

Durch die gute Gestaltung eines Grabmals kann man nicht nur Bewunderung, Liebe und Verehrung für den Verstorbenen ausdrücken, sondern auch seine Persönlichkeit widerspiegeln. Bitte nehmen Sie hier die Hilfe eines Steinmetzbetriebes in Anspruch. In einem unverbindlichen Beratungsgespräch entwirft der Steinmetz für Sie eine Grabanlage, welche genau Ihren Wünschen und Vorstellungen entspricht. Das Fachwissen und die langjährige Erfahrung der Steinmetze mit der Bearbeitung von Natursteinen gibt Ihnen die Sicherheit, ein individuelles Denkmal mit besonders harmonischer Ausstrahlung entstehen zu lassen.

Autor: Jonny Falkenburger,
Steinmetz- und Steinbilderhauermeister
www.falkenburger-gmbh.de

Steinmetz Gaul®
Veit Herrmann

Grabmale - Einfassungen

STEINMETZ GAUL
VEIT HERRMANN

Tel.: 03375 293513
Potsdamer Straße 5
15711 Königs Wusterhausen

www.SteinmetzGaul.de

Erinnerungsorte, die gut tun – Ihr Steinmetz gestaltet sie

- persönlich
- einfühlsam
- engagiert

Ohlrich
GRABMALE

15562 Rüdersdorf
Rudolf-Breitscheid-Str. 87
Telefon 033638 2056

www.grabmale-ohlrich.de

Grabmale

Die Wahl der Bestattungsart hat erheblichen Einfluss auf die Grabpflege und damit auch auf den Erwerb eines Grabmals.

Was möglich ist ...

Zum Beispiel: „Die wandelbare Grabstätte“

Viele Trauernde entscheiden sich oftmals für eine Bestattungsart ohne Grabpflege, weil sie nicht wissen, wer dieses Grab einmal pflegen wird, oder weil den Hinterbliebenen diese Pflege nicht zugemutet werden soll.

Der Besuch am Grab ist aber ein wichtiger Teil der Trauerbewältigung.

Manche Partner besprechen dort Dinge des Alltags miteinander oder lassen ein kleines Geschenk da.

In vielen Kulturen ist ein Stein oder etwas, das von einer Reise oder vom Lieblingsort des Verstorbenen mitgebracht wurde, und man legt ihn aufs Grab als Zeichen: Ich war da und habe an dich gedacht. Jeder hat seine eigenen Rituale, die helfen mit dem Leid fertig zu werden.

Wenn sie helfen und Trost geben, sind alle Rituale erlaubt.

Auch Grabpflege ist ein Trauerritual. Das Grab hat für viele Trauernde eine nicht zu erklärende magische Anziehungskraft und das zum Verstorbenen passende Grabmal ist oftmals ein helfendes, heilendes Medium. Das heißt, es geht mit nach dem Grabbesuch besser, ich bin beruhigter, obwohl ich vor dem erneuten Schmerz der Erinnerung Angst hatte.

Gefühle verändern sich durch Fühlen; wenn nach einigen Jahren sich diese offene Wunde der Trauer langsam schließt, dann kann ich auch zulassen, dass das Grab sich wandelt.

Dass z.B. zunehmend dauerhaftes Grün angepflanzt wird oder sich später die Grabpflege auch dadurch sehr verringert, indem ich die Bepflanzungsfläche durch entsprechende Steingestaltung zurücknehme.

Oder zum Beispiel: „Eine bedarfsorientierte Grabflächengestaltung“

Bei dieser Grabstättengestaltung haben die Angehörigen die Möglichkeit, innerhalb der vorgesehenen Fläche vor dem Grabzeichen Anpflanzungen vorzunehmen, gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen.

Die Größe und der Umfang dieser Anpflanzung können auf persönliche Vorstellungen und Belange abgestimmt werden, sodass die Grabpflege keine Pflicht ist, sondern individuell gehandhabt werden kann. Bei Bedarf, wenn eine Grabpflege nicht mehr möglich oder gewünscht wird, kann die Bepflanzung reduziert oder ganz entfernt werden. Die verbleibende Fläche kann mit Rasen eingesät werden und wird dann vom Friedhofsträger gepflegt.

... All diese Überlegungen muss ich mit Zeit und Ruhe durchdenken, bevor ich mich für eine Grabanlage entscheide.

Sie sind nicht allein, Sie erhalten hilfreiche Unterstützung von den jeweiligen Fachleuten, z.B. den Steinmetzen oder Friedhofsgärtnern/-verwaltern. Wir leben in einem Land, das die Reglementierung, die Vorschriften liebt. Vorschriften sind sicher wichtig, aber sie müssen ab und an der Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden und nicht umgekehrt.

Auszüge aus dem Buch „Du fehlst mir ...“

NATURSTEINWERKSTATT
GENTHE-STADE

BERLINER STRASSE 3 • 15344 STRAUSBERG
TEL.(0 33 41) 2 26 30 • FAX (0 33 41) 25 03 74

www.NATURSTEINWERKSTATT.de

Trauerreden

Grundsätzliches zur Auswahl des Trauerredners

Der Beruf und der Titel des Trauerredners sind nicht geschützt, obwohl verschiedene Verbände Trauerredner ausbilden und auch für ihre Weiterbildung sorgen.

Auf jeden Fall sollte es sich um eine geeignete, gebildete und lebenserfahrene Persönlichkeit handeln, welche der großen Herausforderung gewachsen ist, vor den Hinterbliebenen zu sprechen, die verstorbene Person angemessen zu würdigen, die passenden Worte zu finden, und die eigene Fassung während der Trauerfeier zu bewahren. Eine bestimmte persönliche Distanz zum Verstorbenen sollte der Trauerredner nach den allgemeinen vorliegenden Erfahrungen durchaus haben.

Wie finde ich einen geeigneten Trauerredner?

Die beste Lösung ist sicher, wenn man von vertrauten Menschen eine Empfehlung bekommt, die den Tauerredner bereits bei einer Trauerfeier im eigenen Kreis der Verwandten oder auf einer anderen Trauerfeier kennengelernt und sprechen gehört haben. Natürlich vermittelt jeder Bestatter den Hinterbliebenen einen weltlichen Trauerredner oder den für die Friedhofsgemeinde zuständigen Geistlichen entsprechend der gewünschten Glaubensrichtung.
Sie verfügen in der Regel über entsprechende Übersichten und Listen bzw. empfehlen Redner, die oft bereits von ihnen vermittelt wurden. Entsprechend der Region können Trauerredner auch im Internet über die betreffenden Verbände oder in den Branchentelefonbüchern gefunden werden.

Wie sollte die Trauerrede vorbereitet werden?

Auftraggeber für die Rede sind die Hinterbliebenen. Die wichtigste und verlässlichste Methode ist für den Trauerredner ein ausführliches persönliches Gespräch im Trauerhaus, möglichst nicht nur mit einem der am besten auskunftsfähigen Hinterbliebenen. Aber eine zu große Gruppe von Gesprächsteilnehmern dürfte einer qualifizierten Trauerrede wiederum auch nicht dienlich sein.

Der Trauerredner kann beim Trauergespräch die zuverlässigsten Informationen über die Verstorbenen gewinnen, die psychische Situation der Familie bzw. der Betroffenen kennenlernen und einen echten Beitrag zur Trauerbewältigung leisten.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, den Hinterbliebenen noch zusätzliche, über die Auskünfte des Bestatters hinausgehende Hinweise zur musikalischen Gestaltung und zum Ablauf und Ritual der Trauerfeier zu geben. Der Erklärungsbedarf für diese Informationen ist im Allgemeinen recht groß.
Die Hinterbliebenen sollten vom Trauerredner beim Gespräch nicht überfordert werden. Es genügt, wenn diese sich neben den wichtigsten Lebensdaten vielleicht noch einige Stichpunkte für besonders wichtige Aussagen in der Rede notieren. Wichtige inhaltlichen Aspekte sollte der Trauerredner selbst im Gespräch erfragen.

Telefonische Gespräche zur Gestaltung der Rede sind in Ausnahmefällen sicher zwingend, aber ein persönliches Gespräch können sie für die Vorbereitung einer guten Rede nur schwerlich ersetzen.

Bei Angeboten von „Trauerrednern“, die wenige Minuten vor der Trauerfeier auf die Hinterbliebenen zukommen, einige wenige Lebensdaten hinterfragen und in ein bereits vorbereitetes standardisiertes Redemuster einfügen, sind größte Zweifel angebracht!

Auch zu Lebzeiten ist es möglich, eine Trauerrede bereits von einem Trauerredner erarbeiten zu lassen, vor allem dann, wenn Zweifel bestehen, ob die Hinterbleibenden in der Lage sein werden, dem Redner ausreichende Informationen zu übermitteln.

Wichtige Kriterien für den Inhalt der Trauerrede

Die Rede sollte sich zwar an der Biografie der/des Verstorbenen orientieren, aber sich nicht auf einen Lebenslauf beschränken. Wichtige und für die Persönlichkeit ausschlaggebende Stationen, Ereignisse, Leistungen, Erlebnisse und Episoden sind angemessen zu würdigen und ggf. auch durch Anekdoten zu ergänzen.

Die verschiedenen Seiten der Persönlichkeit sollten differenziert beleuchtet werden. Dabei sind die prägenden Haltungen, Auffassungen, Überzeugungen, Hoffnungen und Wünsche, aber auch die Interessen und Hobbys zu berücksichtigen. Die Hinterbliebenen können erwarten, dass die Rede individuell, authentisch und nicht austauschbar ist.
Die Rede sollte auf der Grundlage der Aussagen der Hinterbliebenen wahrhaftig sein und ohne eine unangemessene Verklärung der Persönlichkeit der/des Verstorbenen auskommen. In der Rede wird der Trauer Raum gegeben und der Abschied soll für die Bleibenden annehmbar gestaltet werden. Die Rede soll den Hinterbliebenen bei der Bewältigung ihrer Trauer helfen, ihnen Trost vermitteln und sie für ihr weiteres Leben ermutigen.

Vortrag der Rede und letzte Worte am Grabe

Der Trauerredner wird sich mit der Rede in das Ritual der Trauerfeier würdig einfügen und sich vor und nach seiner Rede vor dem Sarg oder der Urne verbeugen. Sinnvoll ist es, nach Möglichkeit einen Bezug zur Trauermusik herzustellen. Der Redner sollte ruhig, mit fester Stimmer und ausdrucksvoll sprechen, jedoch kein falsches Pathos entwickeln. Geeignete Zitate oder auch Poesie können die Rede verschönern.

Die Rede kann als Ganzes vorgetragen werden, aber auch durch Musik oder andere Elemente des Trauerrituals unterbrochen werden. Nach dem Ende der Hallenfeier wird der Trauerredner die Hinterbliebenen und Trauergäste bis zur Grabstelle begleiten und letzte, kurze Worte am Grabe sprechen. Diese sollten sich im Wesentlichen auf den Abschied, den Trost, auf eine letzte Danksagung und das Gedenken beschränken.

Es ist auch möglich, dass eine weitere Person, ein Freund, Kollege oder ggf. auch einer der Angehörigen einige Worte sagt oder ein kurzes Gedicht vorträgt, soweit dies nicht in Abstimmung mit den Hinterbliebenen und dem Bestatter bereits in der Trauerhalle erfolgt ist.

Autor:
Wolfgang Stünzner,
Weltlicher Trauerredner

Die Trauerfeier

Die meisten werden sich für eine Trauerfeier entscheiden, die dem Glauben des Verstorbenen und seiner Person angemessen ist. Es besteht aber auch die Möglichkeit einer individuellen Gestaltung, wenn der Verstorbene mit einer persönlichen Vorsorgeregelung bereits zu Lebzeiten klare Wünsche für seine Bestattung geäußert hat. Oder wenn Sie selbst ihn in einer individuellen Weise verabschieden möchten, z. B. indem Sie zur Trauerfeier seine persönliche Lieblingsmusik spielen. Ihr Bestatter ist Ihnen gern bei der Auswahl behilflich. Was dabei zählt, ist das ehrenvolle Gedenken an den Verstorbenen und eine dem Anlass entsprechende würdevolle Zeremonie. Dabei hegt der Bestatter größten Respekt vor Sitten, Ritualen und Gebräuchen anderer Kulturen.

Gemeinsam Erinnerungen teilen bei der Trauerfeier

Im Rahmen einer Trauerfeier ist viel Raum für Erinnerungen. Einerseits schmerzt das, aber andererseits hilft es, festzustellen, dass etwas bleibt. Um sich gemeinsam Erinnerungen zu teilen, eignen sich Geschichten von Verwandten und Freunden, die diese mit dem Verstorbenen erlebt haben. Sie werden neben der Rede eines geistlichen oder weltlichen Redners den Menschen kurzzeitig für jeden Anwesenden wieder aufleben lassen. Seine guten und ruhig auch seine schlechten Seiten. Viele Trauergäste werden neue Seiten der Person kennenlernen, zusätzlich können Bilder des Verstorbenen gezeigt werden, vielleicht untermalt von seiner Lieblingsmusik. Kopien dieser Bildershow und Aufnahmen der Trauerfeier können an die Trauergäste verschickt werden. Man kann auch die Trauergäste im Vorfeld bitten, einen Gegenstand mitzubringen, den sie mit dem Verstorbenen verbinden – Mosaiksteine eines Lebens fügen sich so zusammen.

Empfehlungen für das Verhalten während der Trauerfeier

Die Teilnahme an einer Trauerfeier ist kein alltägliches Geschehen, und viele Menschen fühlen sich ein wenig unsicher, wie sie sich verhalten sollen. Deshalb möchten wir Ihnen dafür hier einige hilfreiche Hinweise geben.

Kleidung

Heute tragen meist nur noch die nächsten Angehörigen Schwarz. Für alle anderen empfiehlt es sich, zumindest auf gedeckte Farben zu achten.

Kondolenzliste

Kondolieren bedeutet sein Beileid bekunden. Im Vorraum der Trauerfeierhalle liegt eine Kondolenzliste aus, in die Sie sich mit Ihrem Namen deutlich lesbar eintragen sollten. Mehr ist nicht erforderlich. Die Angehörigen wissen dann, dass auch Sie dem Verstorbenen die letzte Ehre erwiesen haben.

Sitzordnung

Die Familie sitzt in der Trauerhalle in der ersten Reihe. Wenn man nicht zu den engsten Angehörigen zählt, ist es am besten, weiter hinten Platz zu nehmen.

Trauerfeier zur Erdbestattung

Bei der Erdbestattung ist es üblich, nacheinander kurz am Grab zu verweilen und einen kleinen Handstrauß, eine einzelne Blume oder etwas von dem bereitgestellten Sand auf den Sarg hinabzuwerfen. Lassen Sie dabei den nächsten Angehörigen den Vortritt.

Trauerfeier zur Feuerbestattung

Hier tritt die Trauergemeinde in der Trauerhalle nacheinander an den Sarg, um dem Verstorbenen ihre letzte Ehrerbietung zu erweisen.

Kondolieren bei den Angehörigen

Stellt sich die Familie an der Trauerhalle oder am Grab auf, gehen Sie bitte davon aus, dass Ihre Beileidsbekundungen erwünscht sind. Wählen Sie hierzu einige wenige, aber angemessene Worte. Auch ein wortloser, tröstender Händedruck ist möglich. Es kommt jedoch auch vor, dass die Familie nicht die Kraft hat, Beileidsbekundungen entgegenzunehmen und darauf verzichten möchte. Das erkennen Sie dann daran, dass sie etwas abseits vom Grab steht oder sich sogar langsam zurückzieht. Bitte respektieren Sie diesen Wunsch und kondolieren Sie nicht persönlich! Sicher ergibt sich später noch einmal eine Gelegenheit, mit den Angehörigen zu sprechen. Oft sind diese dann sogar sehr dankbar, wenn ihnen jemand zuhört und für sie da ist.

Blumen und Kränze

Wenn Sie Blumen oder Kränze für das Grab mitbringen oder durch einen Gärtner schicken lassen, sollten diese etwa eine Stunde vor Beginn der Trauerfeier eintreffen. Mit einer beigefügten Beileidskarte geben Sie den Angehörigen die Möglichkeit, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, von wem die Blumengrüße kommen, um sich später bei Ihnen zu bedanken.

Wohltätige Spenden

Manche Familien bitten heute auch anstelle von Blumen und Kränzen um einen Beitrag zu einem wohltätigen Zweck. Bitte respektieren Sie einen solchen Wunsch! Achten Sie bei Ihrer Überweisung darauf, den Spendenanlass zu vermerken („Für wohltätige Zwecke zur Beerdigung von …“).
Wir hoffen, dass Ihnen diese Anregungen ein wenig dabei helfen, angemessen und würdevoll von dem Verstorbenen Abschied zu nehmen. Wenn Sie noch Fragen haben, die Sie in dieser knappen Aufstellung nicht beantwortet finden, wenden Sie sich bitte an den Bestatter Ihres Vertrauens.

Die Trauerfeier im Krematorium

Vor Beginn der Trauerfeier können Sie am geöffneten oder geschlossenen Sarg im kleinsten Familienkreis persönlichen Abschied nehmen. Für die Aufbahrung stehen gesonderte Räumlichkeiten zur Verfügung. Anschließend wird der Sarg in die Feierhalle überführt und die Trauerfeier beginnt. Sie können wählen, ob der Einzug der Trauernden mit Musik (z.B. Orgelmusik) erfolgen soll oder nicht. Nach der Ansprache des Pfarrers oder Trauerredners könnte wieder ein Musikstück erklingen, während der Sarg halb eingesenkt wird. Die Trauergemeinde hat nun noch einmal Gelegenheit, sich von dem Verstorbenen zu verabschieden.

Anschließend kann – sofern gewünscht – der Sarg versenkt und den Blicken der Anwesenden entzogen werden. Auf Wunsch kann direkt im Anschluss die Einäscherung erfolgen. Dem Moment der Einfahrt des Sarges in den Einäscherungsofen können die engsten Familienangehörigen beiwohnen.

Urnenfeier im Krematorium

In diesem Fall ist die Einäscherung bereits erfolgt. Die Angehörigen können vor der Feier ebenfalls einige Zeit in Stille mit der Urne verbringen. Die Trauerfeier verläuft im Wesentlichen wie bei einer Sargfeier, wobei allerdings keine Absenkung der Urne vorgesehen ist. Entweder erfolgt die Beisetzung auf dem Friedhof, der direkt am Krematorium liegt oder die Urne wird nun zum Friedhof Ihrer Wahl transportiert, damit dort die Beisetzung stattfindet.

Trauerfloristik / Grabpflege

Blumen trösten, wenn Worte fehlen

Blumen veranschaulichen das unaufhörliche Werden und Vergehen. Die Entwicklung vom Samen bis zur Blüte, die neue Samen in sich trägt, ist ein natürlicher Kreislauf. Blumen spenden Trost und Zuversicht, geben Kraft und Hoffnung. Es ist ein alter Brauch, die Toten mit Trauerkränzen zu ehren. An Gedenktagen wie Allerheiligen werden die Gräber mit lebendigem Grün und farbigen Blumen geschmückt. Trauerhallen, Särge oder Urnen werden oft in der Lieblingsfarbe oder den Lieblingsblumen des Verstorbenen dekoriert. Denn mithilfe von Farbe, Form, Duft und Blumenart lassen sich Gefühle ausdrücken, die manchmal nur schwer in Worte zu fassen sind.

Urnenschmuck

Die Auswahl der Blumen sollte die Persönlichkeit des Verstorbenen unterstreichen und zu Größe, Farbe und Material der Schmuckurne passen. Ein Blumenbouquet auf der Urne ist genauso gut möglich wie eine Umrandung durch ein Blumenbett, -kranz oder -herz. Kreative Floristen arbeiten die Urne in den Blumenschmuck ein und symbolisieren auf diese Weise, dass der Tod ins Leben eingebunden wird.

Trauerkranz

Der Kreis hat kein Ende und keinen Anfang. Er ist ein Sinnbild der Unendlichkeit und der ewigen Verbundenheit. Der klassische Trauerkranz besteht zu zwei Dritteln aus Immergrün wie Tanne, Efeu oder Buchsbaum und zu einem Drittel aus weißen Blumen wie Lilien, Callas oder Rosen. Diese Blumen symbolisieren immerwährende Liebe, Unschuld, Reinheit oder Licht. In der modernen Trauerfloristik finden sich oft einfarbige oder bunte, ganz mit Blüten übersäte Kränze. Auf Trauerschleifen ist Platz für einen letzten Gruß. Wer keine Namen nennen möchte oder wem die Worte fehlen, der lässt den Kranz mit Efeuranken oder farbigen Bändern verzieren.

GRÜNANLAGEN-PARK-GRABPFLEGE

- Grabpflege - auch als Urlaubsvertretung
- Dauergrabpflege
- Grabneu- und -umgestaltung
- Ausführung von Bestattungsdienstleistungen
- Grünanlagenpflege
- Winterdienst

Gruber & Partner
Grünanlagen & Grabpflege
Inhaberin: Britta Kretschmer

Potsdamer Straße 9
15711 Königs Wusterhausen

Telefon: (03375) 29 10 94
Telefax: (03375) 20 92 98

gruberundpartner@t-online.de

Sargschmuck

Die Gestaltung des Sargschmucks ist facettenreich. Die Blumendekoration wird meist auf den Kranz der engsten Angehörigen abgestimmt. Kindersärge sind oft sehr persönlich bemalt oder komplett mit Blüten verziert.
Je nach Sargform setzen auch einzelne Blüten oder Blumenkugeln mit Gräsern, Efeu oder Schleifenbändern Akzente. Aufliegende Blumenarrangements können vor dem Absenken des Sarges abgenommen und anschließend auf das geschlossene Grab gelegt werden.

Trauerstrauß

Den mit einer flachen Seite gebundenen Trauer- oder Kondolenzstrauß kann man vor dem Sarg oder der Urne niederlegen.

Auf Wunsch wird ein schwarzer Trauerflor oder eine Schleife eingearbeitet – als stilles Bekenntnis oder Zeichen des Mitgefühls, der eigenen Betroffenheit und dem Respekt der Toten gegenüber.

Individuelle Ausdrucksformen für Trost und Trauer

Die Formulierung „statt Blumen" in Trauerannoncen nimmt Trauernden die Möglichkeit, ihre Anteilnahme persönlich auszudrücken. Die freundliche Bitte um Spenden ohne Einschränkung lässt Hinterbliebenen die freie Wahl.

Autor: Dipl. Theol. Oliver Wirthmann,
Kuratorium Deutsche Bestattungskultur e.V.

Trauerdrucksachen

Todesanzeigen sollen neben inhaltlichen auch formalen Kriterien genügen. Es ist weiter daran zu denken, dass die Größe der Anzeige den Preis bestimmt. Todesanzeigen werden von den Hinterbliebenen in den Tageszeitungen als Bekanntgabe des Todes veröffentlicht, während Trauerbriefe und Karten an ausgewählte, dem Verstorbenen auf unterschiedliche Art Nahestehende versandt werden.

Eine Anzeige sollte beinhalten:

a) Name des Verstorbenen (der Geburtsname der Frau sollte auf jeden Fall erwähnt werden), zusätzlich Titel, die zum Namen gehören – wie z.B. der Doktortitel. Bei mehreren Titeln, beispielsweise Professor Dr. Dr. können alle aufgeführt werden, ebenso auch mit Zusätzen wie Dr. jur., Dr. med., Dr. h.c. Auch besondere Ehrungen oder Auszeichnungen können mit aufgeführt werden, müssen aber nicht. Manchmal stellt sich die Frage, ob der Beruf der/ des Verstorbenen erwähnt werden soll. Wenn dieser Beruf zur Persönlichkeit des Menschen gehört hat oder er/sie besonders stolz auf seinen/ ihren Beruf war, sollte er erwähnt werden.

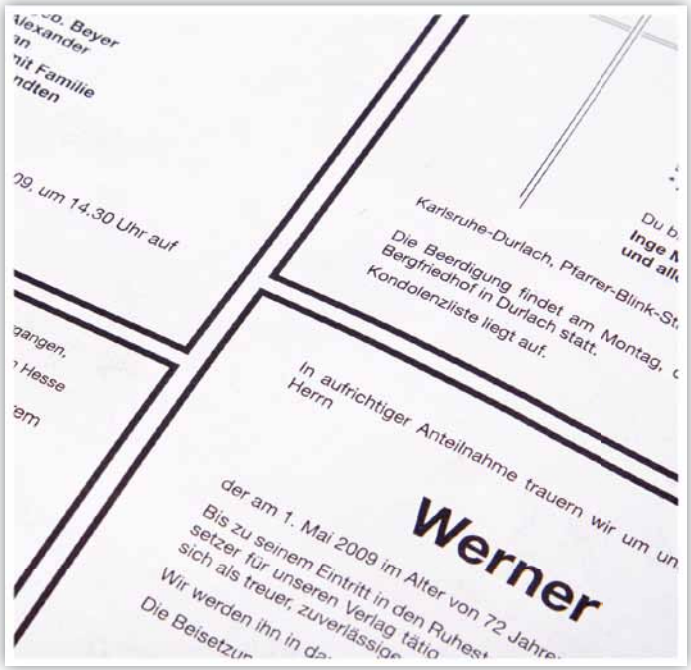

Zu vermeiden ist die Formulierung „Plötzlich und unerwartet verstarb heute mein lieber Mann, Herr Friedrich Schneider." Die Ehefrau bezeichnet ihren Mann nicht als Herrn Friedrich Schneider. (Bei Firmennachrufen sieht das anders aus).

b) Das Datum des Todes und, wenn gewünscht, das Alter bzw. der Geburtstag der/des Verstorbenen. Diese Angabe ist allerdings eine individuelle Entscheidung.

c) Bei den Namen der Angehörigen ist es durchaus üblich, dass in der Zeitungsanzeige nur die Namen der engsten Angehörigen erscheinen, während im Trauerbrief/Karte auch die Namen der weiteren Angehörigen aufgeführt werden können.

Erscheinen bei den Todesanzeigen nur die Namen der engsten Angehörigen, wird zum Beispiel dazugeschrieben „Im Namen aller Angehörigen" oder „Im Namen der Hinterbliebenen" oder „und alle Angehörigen".

Wenn alle Namen aufgeführt werden, sollte folgende Reihenfolge beachtet werden:

Bei Verstorbenen, die verheiratet waren, kommt zuerst der Name des Ehepartners, dann die Namen der Kinder dem Alter nach mit Schwiegerkindern, die Enkel- und Urenkelkinder, die evtl. noch lebenden Eltern und Schwiegereltern und dem Alter nach die Geschwister und Schwäger. Titel der Angehörigen, die zum Namen gehören, zum Beispiel der Doktortitel, können wie üblich vor den Namen gesetzt werden.

Auf Titel kann in der Zeitungsanzeige oder im Trauerbrief auch verzichtet werden. Der Zusatz des Geburtsnamens ist ebenfalls möglich.

d) Die letzte Anschrift des/der Verstorbenen bzw. die Anschrift der Angehörigen.

e) Ort, Datum, Uhrzeit der Trauerfeier und, bei Katholiken, des Seelenamtes. Wenn es dem Wunsche des/der Verstorbenen bzw. der Hinterbliebenen entspricht, kann geschrieben werden:
   - „Die Beerdigung hat im engsten Familienkreis stattgefunden."
   - „Die Beerdigung findet im engsten Familienkreis statt".

f) In manchen Regionen der Bundesrepublik ist es üblich, wegen der Kranz- und Blumenspenden unter die Anzeige den Namen des Bestattungsunternehmens zu setzen. Dieser Hinweis hilft, dass die Blumenspenden von den Floristen nicht ins Trauerhaus, sondern in das Bestattungsunternehmen gebracht werden, wo sie im Interesse der Angehörigen ordnungsgemäß der späteren Danksagungen wegen registriert werden.

Beim Aufsetzen einer Traueranzeige sollte immer der öffentliche Charakter beachtet werden. Sachliche Aussagen klingen nicht nur glaubhafter, sondern das Einfache ist oft auch würdiger und angemessener.
Wer Wert darauf legt, die Todesursache in der Anzeige oder dem Brief zu verdeutlichen, hat dazu verschiedene Möglichkeiten. Die Formulierung sollte dabei nicht Details der Todesursache in den Vordergrund stellen, sondern sie in sehr kurzer Form umschreiben.

Beispiele für Inhalte der Danksagung

Es wird entweder zusammenfassend für die verschiedenen Beileidsbezeigungen gedankt, oder sie werden einzeln aufgezählt.

- Allen, die beim Heimgang unserer lieben Verstorbenen ihre Anteilnahme und Verbundenheit auf vielfältige Art bekundeten, spreche ich meinen herzlichen Dank aus.
- Es ist so schwer, einen lieben Menschen zu verlieren; es ist wohltuend, so viel Anteilnahme zu empfangen. Dafür danken wir von Herzen.
- Danke für das tröstende Wort, gesprochen oder geschrieben; für einen Händedruck, wenn Worte fehlten; für alle Zeichen der Liebe und Freundschaft; für ein stilles Gebet.

Die vielen Beweise der Anteilnahme waren uns ein Trost in den schweren Stunden. Gern berät das Bestattungsunternehmen Sie bei der Anzeigengestaltung dahingehend, wie Ihre persönlichen Vorstellungen mit dem hier Aufgeführten in Einklang zu bringen sind.

Beileidsschreiben

Ratgeber für Beileidsschreiben

„Ich weiß nicht, was ich sagen soll – ich bin sprachlos – mir fehlen die Worte ...“

So oder ähnlich reagieren und denken die Meisten von uns, wenn wir eine traurige Nachricht erhalten, wenn wir erfahren müssen, dass ein lieber Angehöriger, ein guter Freund, eine langjährige Freundin, ein Kollege, ein Mensch, den wir kannten, gestorben ist.

Es ist eine gute Sitte und oft auch ein persönliches Bedürfnis, die Erinnerung an den Verstorbenen und die Teilnahme an der Trauer der Hinterbliebenen in Worte zu fassen und damit andere und sich selbst über einen großen Verlust zu trösten.

Aber gerade dabei fehlen uns meist die richtigen Worte. Wenn Sie sich der traurigen Aufgabe stellen, einen Kondolenzbrief zu schreiben, machen Sie den Adressaten, aber auch sich selbst deutlich, dass der Verstorbene nicht vergessen ist und wird. Nehmen Sie sich Zeit und schreiben Sie in Ruhe, so ehrlich und einfühlsam wie möglich.

Stil und Inhalt sollten immer Ihrer Beziehung und dem Grad der Vertrautheit zum Verstorbenen und dessen Hinterbliebenen entsprechen. Im Zweifelsfall setzt man besser auf etwas Zurückhaltung und schreiben Sie unbedingt handschriftlich. Aus Unsicherheit vermeiden viele Menschen in der ersten Zeit nach dem Eintritt des Todes den persönlichen Kontakt mit den Hinterbliebenen.

Man möchte nicht stören oder aufdringlich und neugierig wirken. Darum ist ein Beileidsschreiben das geeignete Mittel, denn ein Brief stört nicht, er kann in aller Ruhe zu einem gewünschten Zeitpunkt gelesen werden.

Was sie nicht schreiben sollten

Vermeiden Sie Floskeln wie „Das Leben geht weiter", „Kopf hoch" usw. Und wenn Ihnen wirklich die Worte fehlen, dann schreiben Sie das auch. Vermeiden Sie auch christliche oder andere religiöse Formulierungen und (Bibel-) Sprüche, es sei denn, Sie wissen ganz genau, dass die Hinterbliebenen, an die Ihr Brief gerichtet ist, gläubig sind.

Aufbau des Kondolenzschreibens in der Übersicht

Persönliche Anrede

Die Formulierung der Anrede ist abhängig von Ihrer Beziehung zum Verstorbenen:

- Liebe Eva, lieber Heinz,
- Liebe Frau Schmidt, lieber Herr Schmidt,
- Liebe Familie Schmidt,
- Sehr geehrte Frau Schmidt,

Anfangsformulierungen

Beginnen Sie direkt mit dem Ausdruck Ihrer Trauer:

- Wir können nicht fassen, dass dein Vater uns für immer verlassen hat...
- Zum Tode Ihres Mannes sprechen wir Ihnen unsere Anteilnahme aus...
- Ich bin tief getroffen und spreche dir mein tiefes Mitgefühl aus...
- Es schmerzt so sehr, einen guten Freund zu verliere...
- Mit Bestürzung haben wir vom tragischen Tod deiner Tochter erfahren …
- Wir teilen mit Ihnen den schmerzlichen Verlust, den Sie durch den Tod von Marie erlitten haben...

Würdigung des Verstorbenen, persönliche Erinnerungen

Was wird Ihnen fehlen und woran erinnern sie sich gerne?

- Wir können wohl kaum ermessen, welchen Verlust sein Tod für Ihr Unternehmen darstellt. Viele Menschen werden sich dankbar und liebevoll an ihn erinnern…
- Alle die sie kennen durften, haben ihre besondere Ausstrahlung und Hilfsbereitschaft geschätzt…
- Wir haben sie so lieb gehabt und ihre positive Lebenseinstellung wird uns immer ein Vorbild sein…
- Wir werden ihn in bester Erinnerung behalten und sein Lebenswerk in seinem Sinne weiter führen…

Mitgefühl, Hilfe und Abschlussworte

Beenden Sie das Beileidsschreiben mit einem Satz des Mitgefühls und einem Hilfeangebot:

- Ich wünsche Ihnen die Kraft, die Sie jetzt brauchen, um das Leben allein zu meistern…
- Ich bin jederzeit für dich und die Kinder da…
- Wir fühlen und trauern mit Ihnen…
- Ich kann nur ahnen, wie groß Ihr Schmerz und wie tief Ihre Trauer ist…
- Ich bin sehr traurig und in Gedanken bei euch…
- In tiefer Trauer und innigem Mitgefühl…
- Ich werde Ihrem Vater ein ehrendes Andenken bewahren…

Das Beileidsschreiben kann zum Schluss auch den Hinweis enthalten, dass man erst jetzt vom Sterbefall erfahren hat und die Bitte um Verständnis dafür, dass man an der Beerdigung nicht teilnehmen konnte.

Wenn der Brief jedoch rechtzeitig verfasst und abgeschickt wird, kann er auch den Hinweis enthalten, dass man persönlich an der Beerdigung teilnehmen wird. In erster Linie zählt, dass Sie das Beileidsschreiben mit Herz schreiben und auch in diesem sensiblen Bereich gilt: Weniger ist (fast immer) mehr.

Autorin:
Liesa Hess,
Christ-All Bestattungen
www.christ-all-bestattungen.de

Friedhöfe – Ev. Friedhofsverband Berlin-Südost

Dorffriedhof Schöneiche

Der kleine alte Dorffriedhof befindet sich am historischen Anger in der Mitte des ehemaligen Dorfes Kleinschönebeck, heute Ortsteil von Schöneiche bei Berlin. Inmitten des Friedhofes steht die über 500 Jahre alte Feldsteinkirche, die auf der Seite zur Dorfaue hin von einer Feldsteinmauer eingefriedet ist. Bei einem Rundgang um die Kirche ist der bescheidene und liebenswürdige Charakter eines Dorffriedhofes erkennbar. Die Kirche steht für Trauergottesdienste und auch für nichtkirchliche Trauerfeiern zur Verfügung.

Waldfriedhof Schöneiche

Um die Jahrhundertwende nahm die Einwohnerzahl der Gemeinde Schöneiche bei Berlin stark zu und neue Ortsteile entstanden. Damit musste auch über die Schaffung neuer Begräbnisstätten nachgedacht werden. So entstand der Waldfriedhof Schöneiche bei Berlin jetzt in der Trägerschaft des Ev. Friedhofsverbandes Berlin-Südost. Mitten auf dem Friedhof befindet sich die schlichte Kapelle, die 1930 von ortsansässigen Handwerksfirmen errichtet wurde. Bei Trauerfeiern und Gottesdiensten fällt der Blick auf die hölzernen Altarfiguren zweier „betenden Engel“, die von dem Schöneicher Bildhauer Marschall geschaffen wurden.

Dorffriedhof Münchehofe

Münchehofe liegt direkt neben der B1 malerisch umgeben von Hügeln und Feldern. Seit Jahrhunderten ist der Ort eine Filiale der Schöneicher Kirchengemeinde. Das Dorf ist heute kommunal ein Ortsteil von Hoppegarten, für den Friedhof ist aber der Ev. Friedhofsverband Berlin-Südost zuständig. Auch der Friedhof in Münchehofe ist ein typischer Gottesacker. Er umgibt die alte Feldsteinkirche aus dem 13. Jahrhundert. Zusammen bilden sie den erhöhten Mittelpunkt und Ruhepol des Dorfes. Hier befinden sich die Gräber von Tamara Danz, Sängerin der Band SILLY und Sieglinde Dick, der ersten Frau als Jockey in der DDR. Auch hier muss man nicht Mitglied der evangelischen Kirche sein, um seine Ruhestätte auf dem Friedhof zu finden.

i

Ev. Friedhofsverband Berlin-Südost

Friedhofsverwaltung:
Dorfaue 6, 15566 Schöneiche bei Berlin
Telefon: (030) 64 95 135
Sprechzeit: Do 09:00 – 13:00 Uhr
Hauptverwaltung Telefon: (030) 5 12 30 83

Internet: www.kirchen-in-schoeneiche.de

Friedhöfe:
Dorffriedhof: Dorfaue 21, 15566 Schöneiche bei Berlin
Waldfriedhof: Heinrich-Mann-Str. 1, 15566 Schöneiche bei Berlin
Münchehofe: 15366 Hoppegarten/OT Münchehofe

Evangelischer Friedhof Wilhelmshagen

Der Evangelische Friedhof Wilhelmshagen befindet sich ca. 10 Fußminuten vom S-Bahnhof Wilhelmshagen entfernt in einer Einfamilienhaussiedlung. Er ist 0,74 ha groß und liegt malerisch in Hanglage an den Püttbergen mit terrassenförmig angelegten Grabstellen. Umgeben ist er von Wald. Beisetzungsfeiern finden in der nahe gelegenen Taborkirche statt. Der anschließende Trauerzug führt über öffentliche Straßen. Angeboten werden Feuer- und Erdbestattungen in Wahlgräber und Gemeinschaftsanlagen. Individuelle Grabstellen können von uns geplant und neu angelegt werden. Auch übernehmen wir gern Gieß-, Pflanz- und Pflegeaufträge.

Öffnungszeiten Büro: Di – Mi 10:00 – 12:00 Uhr, Vorabeiterin Frau A. Braune, Tel. (0171) 8 86 13 27, Mo – Fr 07:00 – 14:00 Uhr

Ev. Friedhofsverband Berlin-Südost
Wilhelmshagen: Saarower Weg 51, 12589 Berlin
Büro: Eichbergstraße 18, 12589 Berlin
Frau Nicole Hoffmann
Telefon: (030) 643 26 521
Hauptverwaltung Telefon: (030) 5 12 30 83

Waldfriedhof Wildau

Mit seinem alten Baumbestand, der historischen Kapelle mit ca. 70 Plätzen, der stattlichen roten Backsteinmauer und den großzügigen Grabfeldern, lauschigen Wegen und Gedenkstätten ist der Waldfriedhof in Wildau ein sehr würdiger und besinnlicher Ort. Am Stadt- und Waldrand gelegen leitet er über in die offene Feldflur, ist aber mit mehreren Buslinien und dank ausreichender Parkplätze sehr gut erreichbar. Bestattungen sind in individuellen Reihen- und Wahlgrabstätten für Urnen- und für Erdbeisetzungen, aber auch in Urnen-Gemeinschaftsanlagen möglich.

Näheres regelt ausführlich die Friedhofssatzung, die unter www.wildau.de → Bürgerservice → Friedhof → Friedhofssatzung hinterlegt ist, ebenso wie die Gebührensatzung und die Übersicht zu den Bürosprechzeiten.

Waldfriedhof Wildau
Standort und Büro: Am Friedhof 5, 15745 Wildau
Telefon/Telefax: (03375) 50 19 02
Mobiltelefon: (0171) 4 91 69 43
E-Mail: friedhof-wildau@ewetel.net

Für eine außergewöhnliche Abschiednahme das besondere Ambiente im Biker-Stil

- Gastraum für ca. 35 Personen
- Sommerterrasse für ca. 100 Personen
- deutsche Küche

Geöffnet nach Absprache auch außerhalb der Öffnungszeiten.
Gern beraten wir Sie bei der Zusammenstellung Ihres Trauermenüs.

„Restaurant Pension HUPE"

Bikerhof

Altbuchhorster Str. 46 · 15537 Grünheide
Telefon 03362 8 86 39 77 · Fax: 03362 8 86 39 78
restaurant-hupe@web.de

Restaurant
AKROPOLIS
Griechische Gastlichkeit

Wir verwöhnen Sie in mediterraner Atmosphäre mit griechischen Spezialitäten zu Ihrer Feier

• Taufen • Hochzeiten • Geburtstage
• Firmenfeiern • Trauerfeiern • Jubiläen

Am Marktplatz 2, 15537 Grünheide (Mark)
Telefon 03362 - 888 17 57

täglich von 11.30 - 23.00 Uhr geöffnet

www.restaurant-akropolis-gruenheide.de

Wir geben Ihrer Trauerfeier einen familiären Rahmen

Seit Jahren begleiten wir unsere Gäste auch in dieser schweren Zeit. Gerne unterstützen wir Sie und Ihre Verwandten in den Stunden des Abschiednehmens.

Unser Café bietet Ihnen ein gemütliches Ambiente – für 5 bis 50 Personen.

Lassen Sie sich von uns beraten und von unseren Erfahrungen überzeugen.

Backstübchen

Ihr Ansprechpartner vor Ort: Manuela Geyer

Seestraße 106 · 15738 Zeuthen · Telefon (033762) 18 79 87

Friedhöfe – Ev. Friedhof Rüdersdorf-Tasdorf

Der kirchliche Friedhof in Rüdersdorf-Tasdorf liegt sehr idyllisch am äußersten Rüdersdorfer Ortsrand Richtung Strausberg, eingebettet in Wiesen und einem kleinen Wäldchen.

Der Friedhof ist sehr alt und klein (ca. 4.000 m²) – und genau das macht auch seinen besonderen Charme aus.

Zum größten Teil unter ausladenden Bäumen gelegen und zum Teil an die alte Friedhofmauer geschmiegt finden sich alte Familiengräber, Reihen- und Urnengräber.

Die Besonderheit dieses Friedhofs sind seine pflegeleichten Gräber. Viele Vorsorgende oder Angehörige entscheiden sich nach unserer Erfahrung auch deshalb zunehmend für anonyme Grabstellen, um den langjährigen Pflegeaufwand zu vermeiden. Viele Trauernde vermissen jedoch später oft den persönlichen Ort für ihre Trauer. Dem haben wir Rechnung getragen und bieten Grabstellen mit kleinen rechteckigen Steinen, die in den Boden eingelassen werden an. Diese bedürfen keiner weiteren Pflege – das Mähen des umgebenden Rasens ist im Grabpreis enthalten. Hier sind sowohl Erd- als auch Urnenbeisetzungen möglich. Damit bleibt ein individuelles Gedenken möglich.

In der schlichten aber schönen Kapelle können die Trauerfeiern unabhängig von der Konfession individuell gestaltet werden. Jedes

Jahr am Ewigkeitssonntag sind alle Angehörigen zu einer besonderen Gedenkandacht mit Bläsern auf dem Friedhof eingeladen. Die Preisgestaltung für die Grabanlagen hebt sich wohltuend von der auf manch anderem Friedhof der Umgebung ab.

Bitte wenden Sie sich im Falle des Falles für die Auswahl einer Grabstelle an Frau Margarete Bockhöfer, Telefon: (033638) 42 78. Diese betreut den Friedhof ehrenamtlich und ist deshalb oft tagsüber außer Haus. Sie können sich jedoch auch an das Kirchenbüro wenden, Telefon: (033638) 4 83 00 Ihr Anliegen wird dann umgehend weitergeleitet.

Ev. Friedhof Rüdersdorf-Tasdorf
Eggersdorfer Straße, 15562 Rüdersdorf
Friedhofsverwaltung: Ev. Kirchengemeinde Rüdersdorf
Hans-Striegelski-Straße 7, 15562 Rüdersdorf
Telefon: (033638) 4 83 00
E-Mail: kircheruedersdorf@online.de

Wegbeschreibung zum Friedhof

von Rüdersdorf: über die Ampelkreuzung Rüdersdorf Tasdorf/B1 geradeaus fahren → der abbiegenden Hauptstraße (Altlandsberger Straße) folgen → rechts in die Eggersdorfer Straße hineinfahren
von Berlin: die B1 in Richtung Strausberg verlassen → am Kreisverkehr die 1. Ausfahrt Rüdersdorf → Altlandsberger Straße → links in die Eggersdorfer Straße hineinfahren

Durch die Gemeinde Zeuthen werden zwei Friedhöfe verwaltet, auf denen sowohl weltliche als auch kirchliche Beisetzungen möglich sind. Auf beiden Friedhöfen gibt es Wahlgrabstätten für Urnen- und Erdbeisetzungen. Besteht der Wunsch nach einer anonymen Beisetzung, ist dazu die Möglichkeit in Urnengemeinschaften gegeben. Für Trauerfeiern stehen auf beiden Friedhöfen Feierhallen zur Verfügung.

Friedhof von Zeuthen

Im Jahr 1860 wurde der Zeuthener Friedhof angelegt und bis zum Jahr 1945 stetig erweitert. Historische Gräber erzählen die Zeuthener Geschichte. In der Nord-West-Ecke des Friedhofes ist ein besonderes Grabmal. Es ist eine Pyramide aus Steintafeln. Am unteren Rand der Pyramide ist ein Bronzerelief mit dem Porträt des Professors Bruno Meissner, ein Assyriologe, der an Ausgrabungen in Babylon um 1900 teilnahm. Bruno Meissner wurde 1868 in Graudenz geboren und ist 1947 in Zeuthen verstorben. Gemeinsam mit seiner Gattin fand er hier seine letzte Ruhe. Auf der Pyramide steht geschrieben: „Beati mortui quia quiescunt" – „Selig sind die Toten, weil sie ruhen."

Wilhelm-Guthke-Straße 7 in 15738 Zeuthen

Friedhof von Miersdorf

Im Ortsteil Miersdorf liegt der zweite Friedhof der Gemeinde Zeuthen. Bei einem Rundgang durch die gepflegte Anlage unter den Laubdächern entdeckt man gleich hinter dem Eingang an der Straße der Freiheit Grabstellen „alteingesessener" Zeuthener, von denen an erster Stelle das Familiengrab der Hankels von Hankels Ablage zu nennen ist. Der Fischermeister August Hankel (1827–1906) finanzierte und baute den ersten Haltepunkt der Görlitzer Bahn in Miersdorf. Fontane hat den alten August Hankel in seinem Roman „Irrungen und Wirrungen" verewigt.

Der Weg über den Waldfriedhof zur würdig gestalteten Trauerhalle steigt leicht an. Hinter dem Gebäude breiten sich weitere Grabfelder aus.

Straße der Freiheit 60–63 in 15738 Zeuthen

Öffnungszeiten der Friedhöfe

April bis September täglich von 7:00 bis 20:00 Uhr
Oktober bis März täglich von 8:00 bis 17:00 Uhr

Friedhof Miersdorf

Gemeinde Zeuthen

Friedhofsverwaltung: Schillerstraße 1, 15738 Zeuthen
Telefon: (033762) 75 35 60
Sprechzeiten:
Di 7–12 Uhr/13–18 Uhr, Do 7–12 Uhr/13–17 Uhr
sowie nach Vereinbarung

Friedhofsbüro: Straße der Freiheit 60–63, 15738 Zeuthen
Telefon (033762) 7 20 51
Sprechzeiten:
Mo 9–12 Uhr, Di 9–12 Uhr/14–16 Uhr, Do 9–12 Uhr

Trauermahl

Konditorei & Bäckerei Friedrich

Unser Cafe bietet Platz für bis zu 24 Personen.

Im Angebot sind selbstgebackene Kuchen und Torten, gern auch belegte Brötchen oder Kanapees.

Ganz nach Ihren Wünschen – wir beraten Sie gern.

Öffnungszeiten:
Mo.– Fr. 6:00 – 18:00 Uhr
Sa. 6:00 – 11:30 Uhr
So. 13:00 – 17:00 Uhr

Doktor-Wilhelm-Külz-Straße 1d · 15562 Rüdersdorf
Telefon: (033638) 24 83
www.konditorei-friedrich.de

Restaurant & Cafe Flakenseeterrassen

*Veranstaltungen aller Art
*Separater Gastraum bis zu 60 Personen und 80 Personen auf der Terrasse
*Täglich frisch gebackener Kuchen
Montag bis Sonntag ab 12 Uhr geöffnet

Strandpromenade 2 | 15569 Woltersdorf | Tel. 03362/24237
www.flakenseeterrassen.de | www.facebook.com/flakenseeterrassen/

Im Todesfall

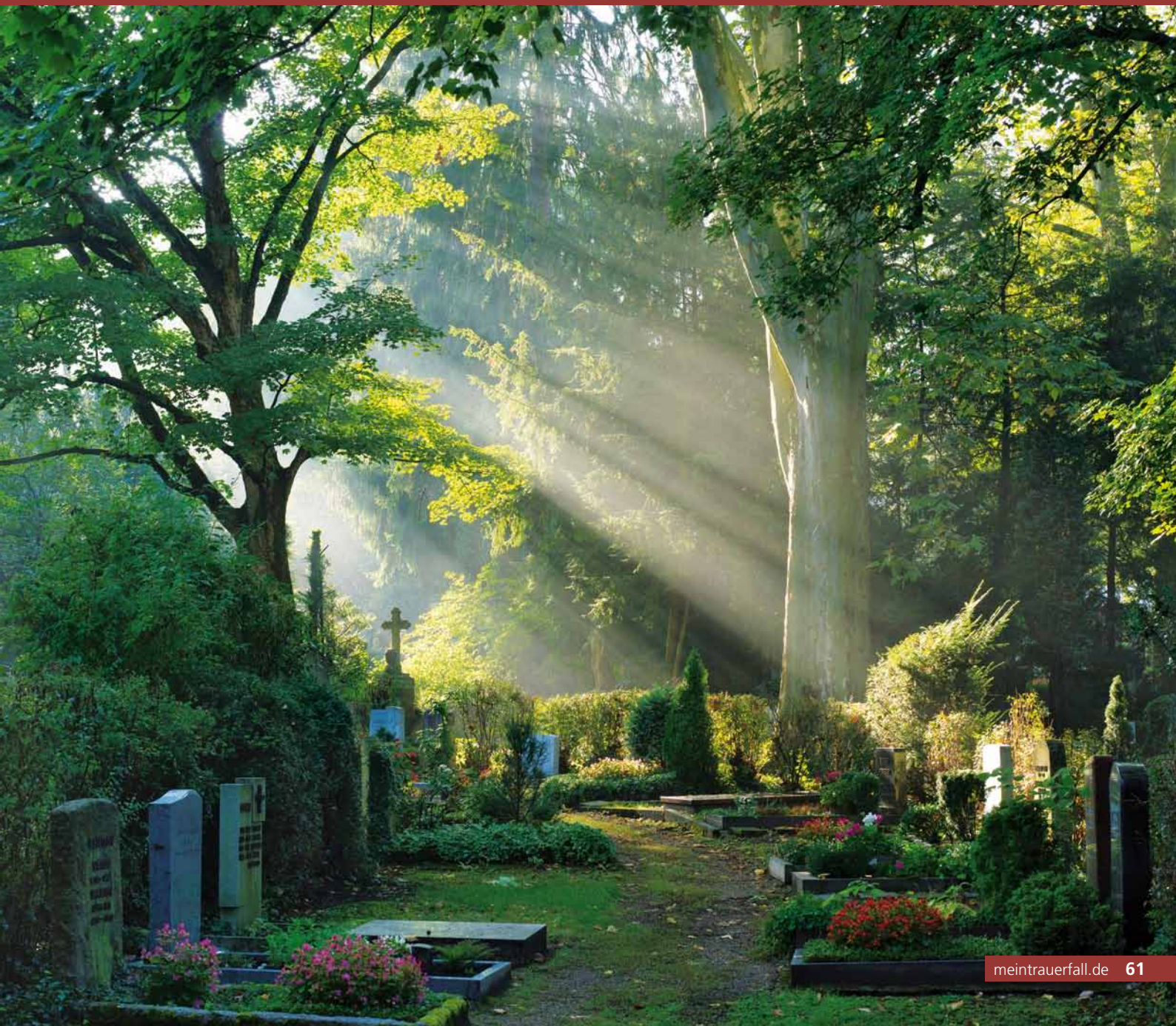

Erbrecht

Erbengemeinschaft & Pflichtteil

Wenn auch die Trauer um den verstorbenen Familien angehörigen die Angehörigen zusammenhält, so zerstreitet nichts eine Familie so sehr, wie die Aufteilung des Erbes. Dies wird besonders in den Fällen problematisch und belastend, wenn es entweder keine testamentarischen Regelungen gibt, ungeliebte Verwandte oder solche plötzlich Miterben werden, zu denen seit Ewigkeiten kein Kontakt bestand oder die sich um den Verstorbenen „nie gekümmert" haben.

Größtes Streitpotential bergen die Pflichtteilsansprüche insbesondere der Kinder, die aus früheren Beziehungen des Verstorbenen stammen.

Kann man solche Streitigkeiten vermeiden? Sicher nicht in allen Fällen, aber wer einige Grundregeln kennt, kann sich schneller und letztlich kostengünstiger einigen.

Helge Boenicke
Fachanwalt für Erbrecht

B&P

(030) 565458-0
www.boenicke.de

Erbengemeinschaft

Muss ich Miterben über den Erbfall oder den Beerdigungstermin informieren?

Nein, hierzu besteht keine gesetzliche Verpflichtung. Gerade bei größeren Erbengemeinschaften oder entfernteren Verwandten ist unter Umständen deren Aufenthalt auch erst zu ermitteln, was einige Zeit in Anspruch nehmen kann.

Kann ich den Nachlass allein auflösen oder haben alle Miterben ein Mitspracherecht?

Sind mehrere Erben vorhanden, bilden sie eine Erbengemeinschaft – ob sie wollen oder nicht. Es handelt sich um eine sogenannte Gesamthandsgemeinschaft. Deren Mitglieder können nur gemeinschaftlich handeln und entscheiden, d.h. es muss Einstimmigkeit her. Schon dies behindert oft die praktische Bewältigung dringend notwendiger Regelungen wie Wohnungsauflösung, Verkauf von Nachlassgegenständen, Kündigung von Verträgen oder Auszahlung von Versicherungen usw.
Praxis-Tipp: Bevollmächtigen Sie 1 – 2 Mitglieder der Erbengemeinschaft, die notwendige Abwicklung vorzunehmen. Die Bevollmächtigten sollen nach Abwicklung Rechenschaft ablegen.

Wie kann der Nachlass zwischen den Erben aufgeteilt werden?

Zunächst müssen die Nachlassverbindlichkeiten (z.B. Beerdigungskosten, noch laufende Kosten, Gebühren, Schulden etc.) beglichen werden.
Praxis-Tipp: Fertigen Sie zeitnah eine Nachlassaufstellung, geordnet nach Aktiva (Bankguthaben, Hausrat, Kfz., Versicherungen etc.) und Passiva (Kosten, Schulden etc.).

Die Erbquote (½, ¼, …) stellt auch die wertmäßige Beteiligung des einzelnen Miterben am Nachlass dar. Unproblematisch ist die Aufteilung von Geld. Wegen einzelner unteilbarer Nachlassgegenstände bleibt den Miterben nur übrig, sich zu einigen.

Ist eine Einigung nicht möglich, schreibt das Gesetz den Verkauf des Gegenstandes vor, da der Erlös teilbar ist. Vor Aufteilung des Nachlasses unter den Miterben sind auch etwaige Pflichtteils- und Vermächtnisansprüche zu erfüllen.
Praxis-Tipp: Erstellen Sie ausgehend vom Nachlassverzeichnis einen Teilungsplan, z.B. in Form einer Tabelle, wer welche Gegenstände mit welchem Wert bzw. welchen Geldbetrag erhält.

Besonderheiten gelten bei Immobilien im Nachlass: Wollen die Erben ein Grundstück nicht verkaufen (z.B. vermietetes Haus), können sie sich auch darauf einigen, sich als Miteigentümer ins Grundbuch eintragen zu lassen. Besteht Uneinigkeit, bleibt oft nur die sogenannte Teilungsversteigerung.

Pflichtteilsberechtigte

Wer ist pflichtteilsberechtigt und was bekommt der Pflichtteilsberechtigte?

Pflichtteilsberechtigt sind Abkömmlinge bzw. Eltern des Erblassers sowie dessen Ehegatte bzw. eingetragener Lebenspartner, wenn sie nicht erben oder ihre Erbquote unterhalb der Pflichtteilsquote liegt. Der Pflichtteilsanspruch ist ein reiner Geldanspruch; der Berechtigte hat keinen Anspruch, sich Gegenstände aus dem Nachlass auszusuchen.

Wie berechnet sich der Pflichtteilsanspruch?

Der Pflichtteilsanspruch besteht in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils, berechnet nach dem Wert des Nachlasses. Hat der Erblasser zu Lebzeiten Vermögen verschenkt, können Ergänzungsansprüche bestehen, die vom Erben oder ggf. auch vom Beschenkten zu erfüllen sind.

Welche Informationen muss ich einem Pflichtteilsberechtigten überhaupt geben?

Der Pflichtteilsberechtigte hat Anspruch auf Auskunft über den gesamten Nachlass und ggf. erfolgte Schenkungen, damit er seinen Anspruch berechnen und beziffern kann. Der Pflichtteilsberechtigte kann auch die Aufnahme eines notariellen Nachlassverzeichnisses fordern.

Praxis-Tipp: Fertigen Sie ein Nachlassverzeichnis (s.o.) mit Belegen; lassen Sie sich von Banken, Bausparkassen etc. Kopien der finanzamtlichen Nachlassmitteilungen aushändigen, die den Kontostand zum Todestag incl. Zinsen ausweisen.

Gibt es Ungereimtheiten oder ist die Auskunft nicht mit genügender Sorgfalt erstellt, kann vom Erben auch die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung gefordert werden.

Brauche ich einen Anwalt?

Die gesetzlichen Regelungen des Erbrechts sind sehr umfangreich und kompliziert und für juristische Laien teils wenig verständlich. Spezialisierte Anwälte können in vielen Fällen rechtliche Unklarheiten beseitigen und helfen, eine Einigung zwischen den Miterben und Pflichtteilsberechtigen zu finden.

Autor: Rechtsanwalt Helge Boenicke
Fachanwalt für Erbrecht
www.boenicke.de

Erbrecht

Wenn ein Mensch stirbt, dann geht nach den Regeln des deutschen Erbrechts das komplette Vermögen des Verstorbenen auf seinen Erben über.

Der Erbe wird gemäß § 1922 BGB Rechtsnachfolger des Verstorbenen.(Im nachfolgenden Text werden der Erbe und die Erbengemeinschaft ausschließlich Erbe genannt.)
Bei einer Mehrzahl von Erben entsteht eine Erbengemeinschaft. Die Mitglieder der Erbengemeinschaft treten gemeinsam die Rechtsnachfolge an. In der Sekunde des Ablebens wird der Erbe neuer Eigentümer sämtlicher Vermögenswerte des Erblassers. Gleichzeitig wird der Erbe auch neuer Besitzer des gesamten Nachlasses und kann damit grundsätzlich unmittelbar nach dem Erbfall gemäß § 857 BGB die tatsächliche Sachherrschaft über den Nachlass ausüben, was wiederum bedeutet, dass diese Rechte und Pflichten allen Erben gemeinsam zustehen, wenn eine Erbengemeinschaft vorliegt.

In der Praxis ist die Abwicklung von Nachlassangelegenheiten oft schwierig, da – neben der Trauer um den Verstorbenen – auf den Erben völlig neue Aufgaben und zeitnah zu fällende Entscheidungen zukommen. Es ist eine würdige Bestattung zu organisieren, Verträge sind zu kündigen, Verbindlichkeiten sind zu begleichen und vieles andere mehr.

Gesetzliche Erbfolge oder Testament

In den meisten Fällen tritt die gesetzliche Erbfolge ein, da die Abkömmlinge oft auch die Erben sein sollen. Komplizierte Familienkonstellationen oder gar Kinderlosigkeit bergen ein hohes Streitpotenzial in sich. In einigen Fällen müssen Erben aufwendig im In- und/oder Ausland ermittelt werden.
Sollte der Erblasser ein Testament errichtet haben, ist dieses bei dem zuständigen Amtsgericht – Nachlassgericht – einzureichen, um es eröffnen zu lassen.

Ein privatschriftliches Testament muss vom Erblasser handschriftlich, eigenhändig, datiert und unterschrieben sein. Handschriftliche Aufzeichnungen des Erblassers sind als Testament nicht immer zu erkennen, insbesondere wenn das Schriftstück z. B. in Form eines Briefes o. ä. abgefasst wurde. Im Zweifelsfalle sollten alle Schriftstücke, die den Letzten Willen des Erblassers wiedergeben, dem Nachlassgericht übergeben werden.

Erbscheinsverfahren

Ein notarielles Testament in Verbindung mit dem Eröffnungsprotokoll wird in den meisten Fällen als Erbnachweis anerkannt. Anderenfalls kann es erforderlich sein, dass der Erbe oder die Erben einen Erbschein benötigen, der bei dem zuständigen Nachlassgericht zu beantragen ist.

Erbauseinandersetzung

Es ist zunächst der Bestand des Nachlasses in einem Nachlassverzeichnis aufzunehmen.

Das Nachlassverzeichnis wird die Grundlage jeder Auseinandersetzung unter Miterben, Pflichtteilsberechtigten, Vermächtnisnehmern usw. sein. Sollte eine Erbschaft z. B. nicht gewünscht oder gar überschuldet sein, wird der Erbe die Erbschaft ausschlagen müssen. Hierzu hat er in der Regel sechs Wochen ab Kenntnisnahme vom Tode des Erblassers Zeit. Eltern haben die Erbschaft unter Umständen auch für die minderjährigen Kinder auszuschlagen; diese Ausschlagungserklärung muss von dem zuständigen Familiengericht genehmigt werden.
Wird Immobilienbesitz vererbt, so hat der Erbe – bei Erbengemeinschaft haben alle Erben gemeinsam – zu entscheiden, ob und an wen dieser veräußert werden soll. Bei Ungewissheit über den Verkehrswert dieser Immobilie, wird die Beauftragung eines Sachverständigen unumgänglich sein.

Verbleibt die Immobilie bei dem Erben, sollten diese das Grundbuch berichtigen lassen. Bei Einhaltung der Zweijahresfrist fallen hierfür keine Gerichtsgebühren an.

Rechtzeitig vorsorgen ist richtig!

Das Leben kann sich von heute auf morgen ändern.

Es zeigt sich immer mehr, je umfangreicher die Problematik des zu vererbenden Vermögens ist, desto notwendiger ist die rechtzeitige Planung für das eigene Lebensende, um selber finanziell abgesichert zu sein und um Streitigkeiten unter den Erben und weiteren Beteiligten nach dem eigenen Tode zu verhindern.

Denn in Nachlassangelegenheiten wird oft verbittert gestritten.

Es ist zu empfehlen, rechtzeitig das Gespräch mit dem möglichen Erben über das gelebte Leben, über Wünsche und Ziele und das Lebensende zu führen. Es wird Klarheit über die Vorsorgeplanung, den eigenen Willen und die Person des möglichen Erben bringen. Hiernach ist es ratsam, seinen Willen von einem Notar beurkunden zu lassen.

Neben dem Testament gibt es auch andere erbrechtliche Gestaltungsinstrumente, wie den Erbvertrag und das Vermächtnis. Gemeinschaftliche Testamente können nur von Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartnern errichtet werden. Der Erbvertrag ist eine als Vertrag errichtete Verfügung von Todes wegen, an der mindestens zwei Vertragsparteien beteiligt sind. Der Erbvertrag kann nur von einem Notar beurkundet werden. Anders als bei dem gemeinschaftlichen Testament können nicht miteinander verheiratete Personen einen Erbvertrag schließen. Ein Erbvertrag bindet die Vertragsparteien an die gemeinsam getroffene Verfügung von Todes wegen und kann grundsätzlich nur mit der Zustimmung beider Vertragsparteien geändert werden. Nach dem Tode einer Vertragspartei ist eine Abänderung nicht mehr möglich, es sei denn, die Vertragsparteien haben eine spätere einseitige Änderungsmöglichkeit von vornherein vereinbart.

ERBRECHT
ANNETTE RÖMER
RECHTSANWÄLTIN
§
Ich stehe Ihnen bei erbrechtlichen Auseinandersetzungen gern zur Verfügung. Bitte wenden Sie sich vertrauensvoll an mich.
• NACHLASSAUSEINANDERSETZUNG
• NACHLASSVERZEICHNIS
• PFLICHTTEILSREGELUNG
Gerhart-Hauptmann-Straße 3 · 15537 Erkner
Telefon (03362) 2 73 73 · Telefax (03362) 2 73 75
E-Mail ra.annette.roemer@arcor.de

Mit einem Vermächtnis kann angeordnet werden, dass Personen, die nicht Erbe geworden sind, einzelne Gegenstände aus dem Nachlass erhalten.

Ist der Erbfall eingetreten, können auf Erbrecht spezialisierte Rechtsanwälte einen Konsens zwischen den Beteiligten finden und notfalls auch den Gerichtsweg beschreiten.

Autorin: Annette Römer, Rechtsanwältin

Streit ums Erbe – muss das sein?

Das Testament des verstorbenen Vaters wird eröffnet und die drei in der Ehe geborenen Kinder bekommen zu erfahren, dass die „neue" Ehefrau des Vaters Alleinerbin ist und die Kinder damit enterbt wurden.

Die erwachsenen drei Kinder hatten davon keine Kenntnis, zu Lebzeiten des Vaters wurde darüber nicht gesprochen, weil aus unterschiedlichen Gründen „Probleme" verdrängt worden sind und es dadurch nicht zu offenen Gesprächen kam, somit auch nicht darüber, was mit dem Haus, den Ländereien und dem erheblichen Barvermögen des Vaters werden sollte.
Diese Enterbung führte zunächst zu einem gewissen Schockzustand der Kinder, weil der Vater sie nicht bedacht hat, sondern die „neue" Ehefrau, zu der kein harmonisches Verhältnis bestand. Sie hatte eine engere Beziehung zu ihren Kindern aus erster Ehe, also nicht zu den Kindern des Erblassers.
Nach dem Gesetz stehen den Kindern Pflichtteils- und Pflichtteilsergänzungsansprüche zu, die innerhalb von drei Jahren ab Kenntnisnahme vom eröffneten Testament durchzusetzen sind und lediglich Geldansprüche darstellen, also keinen Anspruch auf Gegenstände oder Grundstücke begründen.

Die Regulierung des Nachlasses stellt sich häufig als schwierig dar, insbesondere wenn der Anwalt eingeschaltet werden muss, um die rechtlichen Interessen der Kinder gegenüber der Alleinerbin geltend zu machen und durchzusetzen. Schwierig wird es insbesondere dann, wenn jahrelang vor dem Tod keine Kontakte bestanden und damit nicht bekannt ist, welche Vermögenswerte am Todestag vorhanden waren und somit Grundlage für die Ansprüche darstellen. Es gibt zwar gesetzliche Möglichkeiten, um die Erbin zu zwingen, wahrheitsgemäß die Auskunft zu erteilen, aber nachzuweisen, dass die Unwahrheit gesagt wurde, ist häufig schlicht nicht möglich.

KANZLEI HENK

Vom FOCUS geführte Top-Anwältin 2013 im Erbrecht

Christel Henk
Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

Simon Hollenstein
Rechtsanwalt* · Artzhaftungsrecht

Bahnhofstraße 11 · 15711 Königs-Wusterhausen
Telefon (03375) 29 33 55 · Telefax (03375) 29 12 91

www.erbrecht-kw.de

Es entstehen Zerwürfnisse und Misstrauen, die keinesfalls zum Familienfrieden beitragen oder diesen herstellen.

Bei einer Trennung und beabsichtigten Scheidung von Eheleuten lassen sich oft unschöne Auseinandersetzungen, auch vor den minderjährigen Kindern, nicht vermeiden. Dem kann Abhilfe geschaffen werden. Mediatoren, Familienangehörige und Freunde stehen hilfreich zur Seite, um den Trennungsschmerz und die persönlichen Verletzungen auch im Interesse der Kinder zu verarbeiten und zu überwinden. Im Todesfall ist das nicht mehr möglich. Unausgesprochene Verletzungen, Befindlichkeiten, ungerechtes Verhalten können nicht mehr geklärt werden. Und nun die Enterbung. Die Errichtung des Testamentes mit der gegenseitigen Erbeinsetzung hätte zwar möglicherweise nicht verhindert werden können, aber die damit verbundene Auseinandersetzung

über den Nachlass. Zur Vermeidung der oben beschriebenen konfliktreichen Situation wären klare und bestimmende Worte, das offene und ehrliche Gespräch hilfreich gewesen, um den nun entstandenen Stress, das Unverständnis und das Gefühl, schlecht behandelt worden zu sein, nicht entstehen zu lassen. Zu den alltäglichen, beruflichen und familiären Sorgen gesellen sich noch unerwartete Anwaltskosten und ggf. Gerichtskosten für die Durchsetzung der erbrechtlichen Ansprüche. Familien driften auseinander, die Nachkommen haben nur noch oberflächlichen Kontakt zu den nächsten Familienangehörigen.
Das könnte vermieden oder minimiert werden, wenn zu Lebzeiten miteinander offen und mit dem nötigen Respekt untereinander das besprochen wird, was bewegt und im Raum steht. Damit kann verhindert werden, dass es nach dem Tode zu Streitigkeiten untereinander kommt und dass „miteinander" reden nicht mehr möglich ist.
Zu den täglichen beruflichen und privaten Sorgen müssen sich keine Streitigkeiten hinzugesellen.

Kann ein handschriftliches Testament den Erbschein überflüssig machen?

Nach der Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 05.04.2016, Az. XI ZR 440/10, ist der Erbe nicht verpflichtet, sein Erbrecht durch einen Erbschein nachzuweisen. Er hat die Möglichkeit, den Nachweis auch in anderer Form zu erbringen, urteilte der BGH. Hierzu gehört das sog. eigenhändige Testament. Eine beglaubigte Ablichtung und das Eröffnungsprotokoll weisen grundsätzlich die Erbfolge aus, es sei denn, es bestehen konkrete und begründete Zweifel an der Richtigkeit der durch ein eigenhändiges Testament festgelegten Erbfolge. Der Entscheidung des BGH ging folgender Sachverhalt voraus:

„Die endunterzeichnenden Ehegatten setzen sich gegenseitig als Erben ein. Nach dem Ableben des letzten von uns geht das zu diesem Zeitpunkt vorhandene Vermögen auf unsere beiden aus unserer ehelichen Verbindung geborenen Kinder… über… fordert beim Tode des Erstversterbenden eines unserer Kinder seinen Pflichtteil, soll es auch beim Tode des Letztversterbenden nur den Pflichtteil erhalten." Das Testament wurde nach dem Tode des Ehemannes 2001 das erste Mal eröffnet und nach dem Tode der Ehefrau im Jahre 2013 erneut. Zum Nachlass gehörten mehrere Konten bei der Sparkasse. Die gemeinsamen Kinder verlangten die Freigabe der von ihrer Mutter bei der Sparkasse unterhaltenen Konten. Hierzu legten sie die beglaubigte Abschrift des Ehegattentestaments und des Eröffnungsprotokolls von 2013. Die Sparkasse lehnte die Freigabe ab und verlangte einen Erbschein. Sie war der Auffassung, dass die Erbenstellung nicht eindeutig nachgewiesen sei. Die Erben beantragten den geforderten Erbschein, daraufhin sind die Konten freigegeben worden. Nun nahmen die Erben die beklagte Sparkasse auf Erstattung der Kosten für den Erbschein in Anspruch. Der BGH entschied: die Erben müssen keinen Erbschein nachweisen und können die Kosten von der Sparkasse zurückfordern. Das höchste Gericht ist der Auffassung, dass die Vorlage einer beglaubigten Ablichtung und des Eröffnungsprotokolls für die Erbfolge grundsätzlich ausreichen, außer es bestehen konkrete und begründete Zweifel an der Richtigkeit der Erbfolge. Der BGH gab den Erben Recht, da das gemeinschaftliche Testament zweifelsfrei die Kinder als Erben ausweist.

Demzufolge wird empfohlen, ganz oder ohne juristische Beratung sollte ein Testament wohl nur selten verfasst werden. Inwieweit es den Eindeutigkeitskriterien entspricht, sollte einer juristischen Beurteilung unterliegen.
Die Aussage, nur ein notarielles Testament könne den Erbschein ersetzen, ist nach BGH nicht mehr zutreffend.

Autorin:
Christel Henk, Rechtsanwältin und
Fachanwältin für Erb- und Familienrecht

Erbschafts- und Schenkungssteuer

Allgemeines

Der Vermögenserwerb, egal, ob von Todes wegen oder aufgrund einer unentgeltlichen Zuwendung unter Lebenden, einer Schenkung, ist in Deutschland steuerpflichtig.

Wenn ein Mensch stirbt, so müssen seine Erben, Pflichtteilsberechtigten oder Vermächtnisnehmer, abhängig vom Grad der Verwandtschaft und von der Höhe des Erbes, an das Finanzamt Erbschaftssteuer abführen. Zu ihren Gunsten gibt es Steuerfreibeträge, deren Höhe ebenfalls vom Grad der Verwandtschaft und damit von der Steuerklasse abhängig ist. Die Schenkungssteuer ist eine Steuer bei unentgeltlichen Zuwendungen unter Lebenden. Beide Steuerarten werden im Erbschaftssteuer- und Schenkungssteuergesetz (ErbStG) geregelt. Die Maßgaben für die Erbschaftssteuer gelten mit wenigen Ausnahmen auch für die Schenkungssteuer, um zu verhindern, dass die Erbschaftssteuer durch vorgezogene Schenkungen umgangen wird.

Steuerklassen, Freibeträge und Steuersätze

Im Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht gibt es drei Steuerklassen, für die unterschiedliche Freibeträge und Steuersätze gelten.

In die **Steuerklasse I** fallen der Ehegatte des Erblassers bzw. Schenkenden, die Kinder und Stiefkinder, die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder, also Enkel, sowie Eltern und Großeltern bei Erwerb von Todes wegen. Ferner gehören Partner eingetragener Lebenspartnerschaften ebenfalls zur Steuerklasse I. Die Freibeträge für Ehegatten und Lebenspartner betragen nunmehr 500.000,00 EUR, für Kinder 400.000,00 EUR, für Enkel 200.000,00 EUR und für sonstige Personen der Steuerklasse I 100.000,00 EUR.

Zur **Steuerklasse II** gehören die Eltern und Großeltern, soweit sie nicht zur Steuerklasse I gehören (also im Falle von Schenkungen), die Geschwister, Neffen und Nichten, der geschiedene Ehegatte, die Stiefeltern, Schwiegerkinder und Schwiegereltern.

Zur **Steuerklasse III** gehören alle übrigen Personen.

Das nach Abzug der Freibeträge verbleibende Erbe ist sodann entsprechend den nachfolgend aufgeführten Prozentsätzen zu versteuern.
Während bei der Erbschaftssteuer der Freibetrag nur einmal in Anspruch genommen werden kann, ist bei der Schenkung eine mehrmalige Inanspruchnahme möglich. Jedoch müssen zwischen den einzelnen Schenkungen mindestens zehn Jahre liegen.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschließlich… EUR	Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
75.000	7 %	15 %	30 %
300.000	11 %	20 %	30 %
600.000	15 %	25 %	30 %
6.000.000	19 %	30 %	30 %
13.000.000	23 %	35 %	50 %
26.000.000	27 %	40 %	50 %
über 26.000.000	30 %	43 %	50 %

Wertbemessung, Steuerbefreiung bei selbst genutzten Grundstücken und Betriebsvermögen

Seit dem 01.01.2009 wird für die Wertbemessung von vererbten Grundstücken, Wohnungen und Betriebsgebäuden deren tatsächlicher Marktwert zugrunde gelegt. Hierdurch wurde eine bis dahin bestehende Ungleichbehandlung der Erben von Geld oder Aktienvermögen gegenüber Erben von Immobilienvermögen beseitigt. Der Gesetzgeber hat eine Reihe von Regelungen geschaffen, in welchen

Fällen der Erwerb von Todes wegen oder bei einer Zuwendung unter Lebenden steuerfrei ist.

Unter anderem bleibt die Vererbung von selbstgenutztem Wohnraum an Ehegatten oder Lebenspartner i.S.d. Lebenspartnerschaftsgesetzes steuerfrei, wenn das Familienheim weiterhin selbst genutzt wird. Die Steuerbefreiung entfällt jedoch rückwirkend, wenn das Familienwohnheim innerhalb von zehn Jahren nach dem Bewertungsstichtag verkauft oder vermietet wird, es sei denn, der Erwerber ist aus zwingenden Gründen, etwa der eigenen Pflegebedürftigkeit, an einer Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken gehindert.

Der Erwerb des Familienwohnheims durch Kinder bzw. Enkel, deren Eltern vorverstorben sind, ist steuerfrei, wenn es selbst genutzt wird und soweit die Wohnfläche nicht mehr als 200 m² beträgt. Auch für die Pflege des Erblassers gewährt der Gesetzgeber Steuerbefreiungen bis zu einem pflichtigen Erwerb von 20.000,00 EUR, sofern die Pflege unentgeltlich oder gegen unzureichendes Entgelt erfolgte und das Zugewendete als angemessenes Entgelt anzusehen ist.

Zum Zweck der Fortführung eines Betriebes mit mindestens 20 Arbeitnehmern nach dem Tod des Geschäftsinhabers hat der Gesetzgeber eine Regelung getroffen, wonach 85 % des Wertes von Betriebsvermögen, Vermögen der Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften von der Erbschaftssteuer befreit sind (sog. Verschonungsabschlag). Voraussetzung ist, dass in einem Zeitraum von fünf Jahren die summierte Lohnsumme nicht niedriger als das Vierfache der Ausgangslohnsumme ist.

Ausgangslohnsumme ist die durchschnittliche Jahreslohnsumme des Betriebes in den letzten fünf Jahren vor dem Erbfall. Die Befreiung entfällt, wenn während der Behaltensfrist von fünf Jahren der Betrieb verkauft wird; bei Teilverkäufen entfällt die Befreiung anteilig.

Der Erwerber kann stattdessen auch eine Option für eine siebenjährige Behaltensfrist wählen, damit sich der Verschonungsabschlag auf 100 % des Betriebsvermögens erstreckt, ist dann aber an strengere Voraussetzungen gebunden.

Für ausführlichere Informationen zu diesem Thema wird eine Beratung bei einem Rechtsanwalt oder Steuerberater empfohlen.

Autorin:
Rechtsanwältin Anne Katrin Buhr-Bartlakowski,
www.anwaeltin-buhr.eu

Immobilien im Todesfall – welche Lösungen gibt es?

Immobilienmakler oft besser als ihr Ruf!

Im ersten Moment kann man es oft einfach nicht fassen. Der Tod eines Menschen erscheint einem gänzlich unwirklich und die Zeit, bis man den Verlust verwunden hat, kann Jahre dauern. Doch während man noch mit der Trauer kämpft, klopft schon die Realität an die Tür.

Formalitäten, mit denen man sich im Augenblick des Schmerzes am liebsten gar nicht auseinandersetzen möchte, müssen geregelt werden.

Ein geerbtes Haus bedeutet erst einmal Schriftverkehr mit dem Finanzamt. Denn sämtliche Erbschaften in Deutschland unterliegen dem Gesetzbuch nach der Steuerpflicht. Innerhalb von drei Monaten nach dem Tod eines Menschen, der Sie als Erbe eingesetzt hat, müssen Sie das Finanzamt über die Erbschaft informieren. Meist stellt sich als Erstes die Frage „Was ist die Immobilie denn überhaupt wert?“

Damit einher stellen sich natürlich auch Fragen wie: „Was tun mit der Immobilie?“ „Welche Möglichkeiten habe ich?“ „Was passt zur Lebenssituation?“

Selbstnutzung

Oft möchten die Hinterbliebenen die Immobilie weiter nutzen oder die Erben z. B. selbst einziehen. „Kann man sich das leisten?“ „Was kostet so eine Immobilie im laufenden Unterhalt?“ „Lohnt sich das?“ Viele Fragen, ein Immobilienberater findet dazu eine passende Lösung.

Hinterbliebene, die eine Immobilie weiterhin nutzen möchten und nicht aus dem vertrauten Umfeld herausgerissen werden wollen, sind oft mit Kostendruck konfrontiert. Das verbleibende Einkommen reicht vielleicht nicht, um die laufenden Betriebskosten und ebenso die Instandhaltungskosten zu deckeln.

Was tun? Hier gibt es z. B. eine Lösungsmöglichkeit, über die viele vielleicht noch gar nicht nachgedacht haben: Man verkauft die Immobilie und vereinbart einen Nießbrauch bzw. lebenslanges Wohnrecht. Diese Lösung übertrifft oft die Erwartungen, denn diese Variante ist zugleich sicher als auch lukrativ. Der Nießbrauch bzw. ein lebenslanges Wohnrecht wird beim Verkauf im Grundbuch eingetragen und sichert den Hinterbliebenen damit vollständig ab. Der Hinterbliebene schließt mit dem neuen Eigentümer einen Mietvertrag, hier gilt, man schreibt die Miethöhe bis zum Ende fest, um vor steigenden Mieten in Zukunft geschützt zu sein. Der Hinterbliebene ist somit vollumfänglich abgesichert und kann sich darauf freuen, seinen Lebensabend zusätzlich mit dem Verkaufserlös zu verschönern.

Ein Maklerunternehmen verfügt in seiner Datenbank über viele Kaufinteressenten, die diese Immobilien als Kapitalanlage suchen, und ist auch gern bei der Gestaltung der Verträge behilflich.

Vermietung

Erben die eine Immobilie nicht selbst nutzen möchten, aber auch nicht verkaufen wollen, stehen oft vor der Frage „Wie geht das?“ Worauf muss man achten, was wird mitvermietet? Welche Kosten kann man auf den Mieter übertragen, welche Kosten muss mal selbst einrechnen? Welche gesetzlichen Grundlagen habe ich zu beachten (z. B. Kündigungsfristen) u.v.m.
Auch hier können Maklerunternehmen umfänglich beraten und finden die passende Lösung für Sie.

Verkauf

Auch beim Verkauf der Immobile können Immobilienmakler mit gutem Wissen und viel Erfahrung begleiten und helfen Fehler zu vermeiden. Ein Makler gibt Tipps zu Überlegungen, wie man die Immobilie ins beste Licht rücken kann, kleinere Reparaturen z. B. erhöhen oft den Verkaufserlös.

Ein Makler hat viel Erfahrung, kann durch gezielte Fragen echte Interessenten qualifizieren und durch Instrumente, wie z. B. 360°-Immobilien-Rundgänge, vermeidet er vorausschauend lästigen „Besichtigungstourismus“ und vor allem erzielt er in Absprache mit den Erben den besten Preis für ihre Immobilie.

Er hilft auch weiter, das umfangreiche Vertragswerk zu erklären und gibt durch seine Erfahrung und Marktkenntnis wichtige Hinweise, an die private Verkäufer oft nicht denken. Denn jede unvollkommene, fehlende oder falsche Formulierung im Kaufvertrag hat leicht unangenehme und oft teure Konsequenzen. Zu jeder Entscheidung kann ein seriöses und ausgebildetes Maklerteam für Sie die beste Lösung finden.

Autorin: Gabi Graubaum
stellv. Geschäftsführerin B-I-B Immobilien + Lösungen e.K.

Wohnungsauflösung

Wahrlich, die Auflösung des Haushaltes einer/eines Verstorbenen ist eine vielseitige Aufgabe, die man nicht einfach im „Vorbeigehen" erledigen kann. Geht es doch vielmehr darum, auch hier einfühlsam und überlegt im Sinne der/des Verstorbenen zu handeln.

So ist eine durchdachte Organisation die Voraussetzung für ein gutes Gelingen, denn das Vorhaben erfordert Zeit; macht Arbeit und kostet in aller Regel auch Geld.

Hier einige erste Überlegungen zur Vorgehensweise:

- Absprache mit dem Vermieter zur Auflösungsfrist und evtl. Räumungsauflagen sowie Rückbauarbeiten.
- Wer aus dem Familien-, Freundes- und Bekanntenkreis kann helfen?
- Erarbeitung einer Auflösungscheckliste nach einer Besichtigung vor Ort.
- Was ist nach Verfügungen der/des Verstorbenen abzuwickeln?

Leichter gesagt als getan: Man möchte schließlich die leere Wohnung mit dem Gefühl verlassen, diese Herausforderung mit Herz und Verstand im Dienst der/des Verstorbenen erfüllt zu haben. Es gibt heutzutage aber auch akzeptable Alternativen: Allerorts haben sich Firmen auf die professionelle Erledigung von Wohnungs- und Haushaltsauflösungen spezialisiert. Wer Hilfe braucht, ist hier in der Regel gut aufgehoben. Haben Sie Vertrauen und holen Sie sich ein für Sie günstiges Angebot ein.
Man wird Ihnen entgegenkommen.

Möbeltransporte Weiss
GmbH seit 1976

Umzüge nah & fern
kompetent · schnell · zuverlässig

- kostenlose Beratung vor Ort
- Seniorenumzüge
- Haushaltsauflösungen
- Umzüge privat und Gewerbe
- Reinigung der Wohnung (besenrein) sowie Instandsetzung für die Übergabe
- Einlagerung von Umzugsgütern

Individuell und preisgünstig zugeschnittene Servicepakete

Telefon 030 - 64 80 839
moebeltransporte.weiss@ewetel.net

Impressum

Herausgeber: *Passat Verlag*
(ein Unternehmen der Grünwald-Gruppe)
Braunsdorfstraße 23 · 12683 Berlin
Telefon: (0 30) 500 185 -0
Telefax: (0 30) 500 185 55
E-Mail: info@passatverlag.de
www.passatverlag.de

Verlagsleiter: *Stephan Grünwald*
Lektorat: *Matthias Grünwald*
Anzeigenleitung/Redaktion: *Dieter Warnke*
Satz/Layout/Gestaltung: *Andrea Dörschel*
Anzeigenverkauf: *Manuela Kossatz*
Druck: *MediaPrint*
Redaktionsschluss: *29.07.2016*

Wir danken unseren Gastautoren:
Dipl.-Ing. Fabian Lenzen (Pressesprecher Bestatterinnung Berlin-Brandenburg e.V., S. 3) · Probst Dr. Christian Stäblein (Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, S. 4) · Generalvikar Prälat Tobias Przytarski (Erzbistum Berlin, S. 5) · Regina Malskies (Kulturreferentin beim Humanistischen Verband Berlin-Brandenburg, S. 7) · Johanna Neumann (Björn Schulz Stiftung, S. 10) · Dipl. Theologe Oliver Wirthmann (Kurratorium Deutsche Bestattungskultur e.V., S. 12, 28, 30, 35, 48) · Rechtsanwältin Sybille M. Meier (S. 14) · Rechtsanwältin Alexandra Gosemärker (S. 18) · Dr. Anne-Laure Caille-Brillet (Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, S. 20) · Anika Stein (Bestatterin und Trauerbegleiterin, S. 32) · Frank Maibaum (Pfarrer, S. 38) · Jonny Falkenburger (Grabmale Falkenburger, S. 40) · Wolfgang Stünzner (Weltlicher Trauerredner, S. 44) · Liesa Hess (Christ-All Bestattungen, S. 52) · Rechtsanwalt Helge Boenicke (S. 62) · Annette Römer (Rechtsanwältin, S. 64) · Christel Henk (Rechtsanwältin, S. 66) · Rechtsanwältin Buhr-Bartlakowski (S. 68) · Gabi Graubaum (stellv. Geschäftsführerin B-I-B Immobilien, S. 70)

Alle Rechte beim Herausgeber vorbehalten, Nachdruck – auch auszugsweise – oder Vervielfältigungen nur mit ausdrücklicher vorheriger Genehmigung des Verlages. Gebrauchsmuster rechtlich geschützt. Eine Haftung für redaktionelle oder technische Fehler wird nicht übernommen. Für den Inhalt der Anzeigen und die übermittelten Daten zeichnet der Auftraggeber verantwortlich.

Anzeigensachregister

Bestattungsinstitute

Bestattungen A. Kernbach 9
Bestattungsinstitut S.+W. Zak GbR 22
Bestattungen D. Schulz 23
Bestattungshaus Wilke 24
Catholy Bestattungen 30

Gaststätten

Restaurant & Pension Hupe 56
Restaurant Akropolis 56
Backstübchen 57
Konditorei & Bäckerei Friedrich 60
Restaurant & Café Flakenseeterrassen 60

Grabmale

Steinmetzmeister Fabries Greyer 40
Grabmale Ohlrich 41
Steinmetz Gaul-Veit Herrmann 41
Natursteinwerkstatt Genthe-Stade 43

Rechtsanwälte

Rechtsanwätin Serina Schütte 25
Rechtsanwältin Annette Römer 65
Kanzlei Henk 66

Sonstige

Björn Schulz Stiftung 10
Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung 21
Selbsthilfekontaktstelle Erkner 26
FriedWald 36
Trauerrednerin Agnes B. Kirst 45
B-I-B Immobilien 71
Möbeltransporte Weiss GmbH 72

Trauerfloristik/Grabpflege

Grünanlagen Park-Grabpflege Gruber & Partner 48
Blumen Oase Zeuthen 49
Gartenbau & Friedhofsgärtnerei Koch 49

Versicherungen

Versicherungsmakler A. Poll 13
Allianz Generalvertretung A. Kursawe 14

www.meintrauerfall.de

STARTSEITE VORSORGE IM TODESFALL NACHLASSREGELUNG IHRE SPEZIALISTEN FRIEDHÖFE PUBLIKATIONEN

Neben unserer Broschüre „Wir nehmen Abschied“ können Sie Ihr Unternehmen auch auf unserer Website präsentieren.

Unseren Lesern bieten wir hier die Möglichkeit, sich über viele Fachtexte zu informieren.

Startseite

Vorsorge

Schon zu Lebzeiten sollten Menschen sich mit dem Sterben und dem Tod auseinandersetzen und die Bestattung regeln. Damit helfen Sie sich und Ihren Angehörigen. Die Bestatter bieten hierzu Bestattungsvorsorge- Beratungen an.

weitere Informationen

Im Todesfall

Sobald ein Todesfall eintritt, befinden sich die Angehörigen in einer angespannten Situation. Wichtig ist es, dass alle Dokumente vorhanden sind. Bestimmte Aufgaben sind zeitnah zu erledigen und diverse Fristen einzuhalten.

weitere Informationen

Nachlassregelung

Nachdem die erste Zeit, verbunden mit viel Behördengängen, vorüber ist, beginnt die eigentliche Zeit des Nachdenkens. Bevor es um die direkte Nachlassregelung geht, kann die Frage gestellt werden, wem die Totenfürsorge zusteht.

weitere Informationen

Geleitworte

Der Tod ist ein unausweichlicher Bestandteil eines jeden Lebens. Oft verdrängen wir diese Tatsache im Alltag und beschäftigen uns mit Dingen, die mit dem Sterben und dem Verlust von uns lieben Menschen …

weitere Informationen